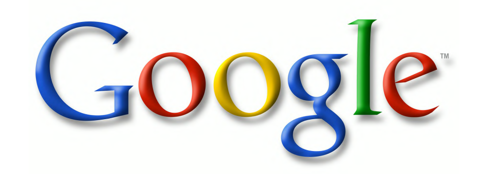


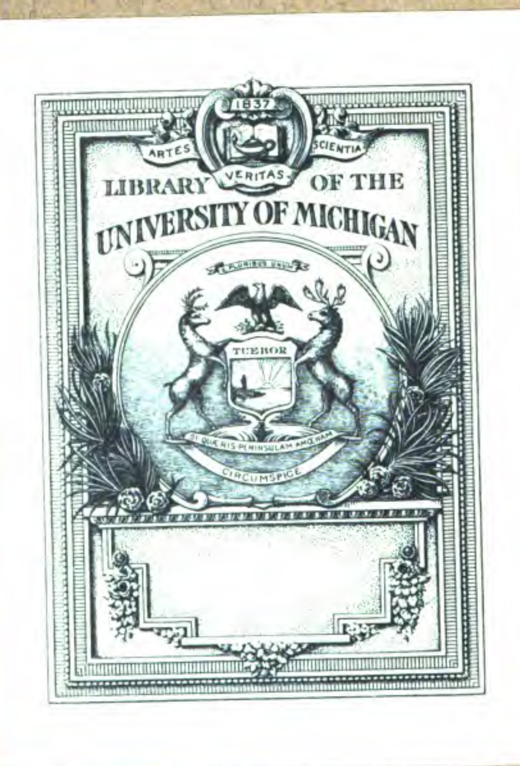
Neue Deutsche Rechts-Sprichwörter

für jedermann aus dem Volke.

Von Dr. A. Lobe



1.—5. Tausend.


1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE



Neue Deutsche Rechtssprichwörter

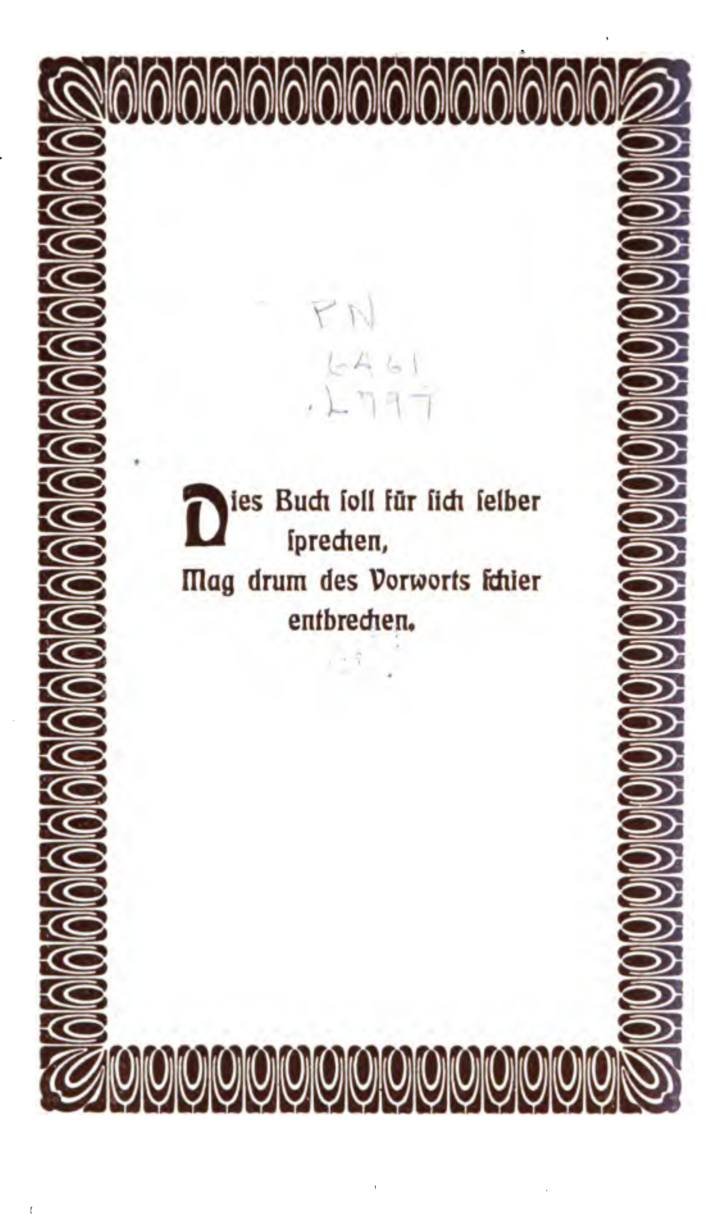
für jedermann aus dem Volke

von

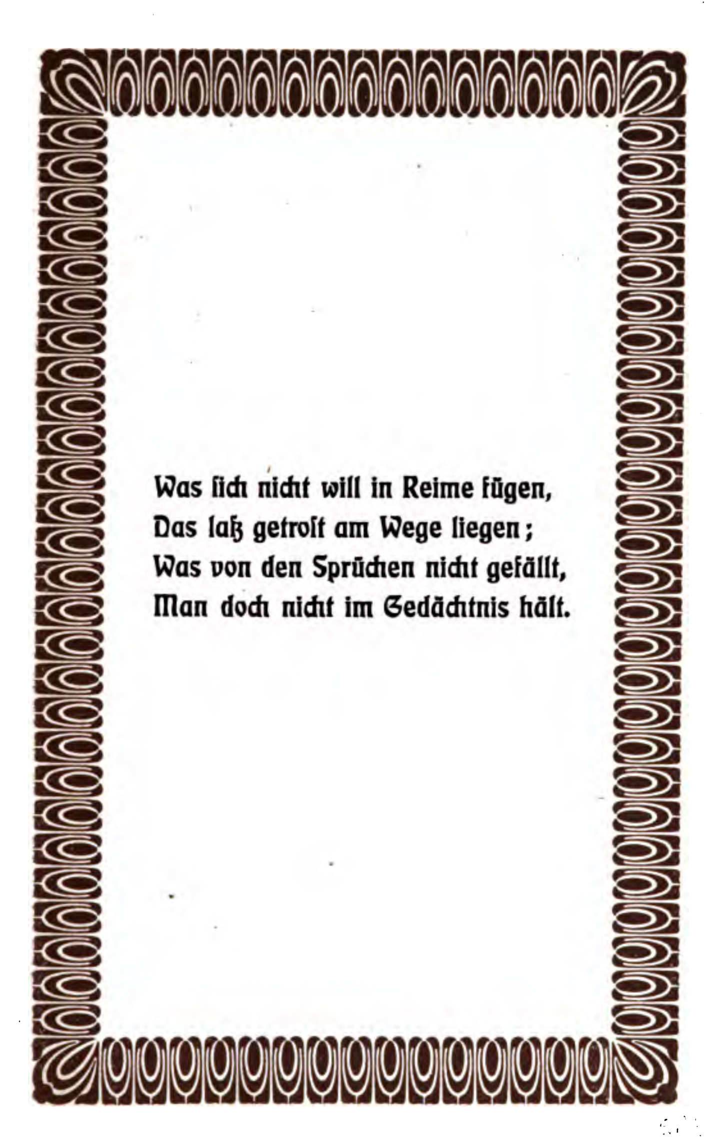
Dr. Adolf Lobe,



Leipzig 1902.
Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher.



Dies Buch soll für sich selber
sprechen,
Mag drum des Vorworts schier
entbrechen.



Was sich nicht will in Reime fügen,
Das laß getrost am Wege liegen;
Was von den Sprüchen nicht gefällt,
Man doch nicht im Gedächtnis hält.



4

I. Personenrecht.

1.

Ein Kind in der Geburt gestorben,
Hat noch keine Recht' erworben.

Das vor vollendeter Geburt gestorbene Kind gilt als niemals vorhanden gewesen. Es hat also z. B. weder geerbt, noch kann es eine Erbschaft hinterlassen.
D. B. G.-B. § 1.

2.

Ob kurz ob lang die Haare,
Dreimal Sieben machen voll die Jahre.

Die Volljährigkeit tritt bei Jünglingen und Mädchen gleichmäßig mit dem 21. Lebensjahre ein.
D. B. G.-B. § 2.

3.

Wer gern es wünscht und achtzehn alt,
Den nimmt der Richter aus der Gewalt.

Wer 18 Jahre alt ist, kann vom Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt und so aus der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt genommen werden, wenn es zu seinem Besten ist, er muß aber selbst damit einverstanden sein. D. B. G.-B. §§ 3. 4. 5.

4.

**Wenn es der Vater wehrt,
Wirst du nicht für mündig erklärt.**

Der Vater oder die Mutter, denen die Sorge für das Kind zusteht und die es in ihrer elterlichen Gewalt haben, müssen zur Volljährigkeitserklärung ihre Einwilligung geben. Die Einwilligung des Vormundes oder Pflegers ist nicht erforderlich. D. B. G.-B. § 4, Abs. 2.

5.

**Junge Witwen werden alt
Auch wenn's dem Vater nit gefallt.**

Nur für eine minderjährige Witwe ist die Einwilligung des Gewalthabers zur Volljährigkeitserklärung nicht erforderlich. D. B. G.-B. § 4.

6.

Heirat macht nicht mündig.

**Junges Frauchen, merke wohl:
Heirat macht nicht die Jahre voll.**

Auch eine verheiratete Frau steht in elterlicher Gewalt oder Vormundschaft, wenn sie noch nicht 21 Jahre alt ist.

7.

**Narr und Kind unter sieben Jahr
Sind geschäftsunfähig ganz und gar.**

Die Willenserklärungen dieser Personen sind nichtig. D. B. G.-B. § 105.

Ein Geisteskranker kann außerdem entmündigt werden und dann ist er, so lange die Entmündigung dauert, geschäftsunfähig. D. B. G.-B. § 104.



8.

Wer einmal Sieben, doch nicht dreimal
Sieben,
Kann handeln nur nach Mundwalts
Belieben.

Der über 7 Jahre alte Minderjährige bedarf der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (Vaters, Vormunds), um rechtsverbindlich zu handeln, ist also in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt.
D. B. G.-B. §§ 106. 107.

9.

Entmündigt wird der Geistesschwache,
Der nicht gewachsen seiner Sache.

D. B. G.-B. § 6, No. 1. Er ist dann in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt, wie ein Minderjähriger.

10.

Daß nicht in Not und Elend endet,
Wer sein Vermögen toll verschwendet,
Wer immer nur an Saufen denkt,
Im freien Handeln wird beschränkt.

Wer sich oder seine Familie durch Trunksucht oder Verschwendung der Gefahr des Notstands aussetzt, kann entmündigt werden. D. B. G.-B. § 6, No. 2 u. 3.

11.

Dem Verschwender und Trunkenbold
Ist auch die Gemeinde nicht hold.

Sie kann nämlich gerade so wie der Ehegatte und Verwandte den Antrag auf Entmündigung stellen.
C.-P. O. § 680.

12.

Der Beschenkte ist immer volljährig.

13.

Bei der Annahme von Geschenken
Brauchst Du nicht an den Vormund zu denken.

Ausnahmen von 8: wenn der Minderjährige durch seine Handlung lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, bedarf es hierzu keiner Einwilligung seines Vaters oder Vormunds. D. B. G.-B. § 107.

14.

Du hast vom Minderjährigen nichts erreicht,
Wenn der Vater zwei Wochen schweigt.

15.

Binnen zwei Wochen nicht zusagen,
Heißt beim Vormund versagen.

Gültig wird der von einem Minderjährigen oder Bevormundeten geschlossene Vertrag erst, wenn ihn der Vater oder Vormund genehmigt hat. Die Genehmigung gilt als verweigert, wenn sie der Vertragsgegner des Minderjährigen vom Vormunde erbeten, dieser sie aber binnen zwei Wochen nach der Aufforderung nicht erteilt hat. D. B. G.-B. § 108.

16.

**Soweit das Taschengeld reicht,
Unmündiger dem Mündigen gleicht.**

Der Unmündige bedarf der Genehmigung des Vaters oder Vormunds zu einer rechtsgeschäftlichen Verfügung nicht, wenn er solche Mittel verwendet, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind.
D. B. G.-B. § 110.

17.

Innerhalb erlaubten Dienstes ist der Minderjährige mündig.

18.

**Wer 's Mündel läßt in Dienste gehn,
Läßt drin es für sich selber stehn.**

Wem der Vater oder Vormund erlaubt hat, in Dienst oder in Arbeit zu treten, der ist für solche Rechtsgeschäfte, die das Dienst- oder Arbeitsverhältnis betreffen und mit sich bringen, wie namentlich Eingehung oder Lösung des Dienstverhältnisses, voll geschäftsfähig und braucht nicht für jedes einzelne Geschäft die Genehmigung. D. B. G.-B. § 113.

19.

**Der Richter, der dem Kind ein Erwerbsgeschäft gibt,
Gibt ihm dafür auch die Jahre.**

20.

Hast du ein Geschäft mit Vaters Wille,
Schweig' er zu Deinen Geschäften stille.

Wenn der Vater oder Vormund dem Minderjährigen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erlaubt hat, so ist dieser für solche Geschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Zur Ermächtigung ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nötig.

D. B. G.-B. § 112.

21.

Kinder und Narren sitzen still,
Wo es der Vater und Vormund will.

Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte können einen Wohnsitz nur mit Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters begründen und aufheben. D. B. G.-B. § 8.

Eheliche Kinder teilen den Wohnsitz des Vaters.
D. B. G.-B. § 11.

Der Wohnsitz wird wichtig für die Frage, wo jemand verklagt werden kann.

22.

Berufssoldaten wohnen
In ihren Garnisonen.

Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte.

23.

Wer zum Militär nur eingezogen,
Ist nicht aus der Heimat fortgezogen.

Wer aber nur zur Erfüllung seiner Wehrpflicht dient, behält seinen alten Wohnsitz. D. B. G.-B. § 9.

24.

Hat auch die Frau die Hosen an,
Den Wohnsitz hat sie doch beim Mann.

25.

Zieht umher der Mann oder außer Land,
Schafft die Frau ihren Wohnsitz auf
eigene Hand.

Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Ehemannes, braucht ihm aber nicht ins Ausland zu folgen. Dann und wenn er überhaupt keinen Wohnsitz hat, kann sie selbständig einen Wohnsitz begründen.
D. B. G.-B. § 10.

26.

Du darfst nicht Titel und Namen führen,
Die einem anderen gebühren.

Sonst kannst du verklagt und sogar auf Schadenersatz belangt werden, D. B. G.-B. § 12. § 823, Abs. 2, dem zuständigen Beamten gegenüber ist es sogar strafbar, St.-G.-B. § 360, No. 8.

27.

Der Verschollene gilt als tot
Erst nach des Richters Aufgebot.

Verschollen ist ein Abwesender, wenn längere Zeit, in der Regel zehn Jahre, keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist. Dann wird er öffentlich aufgeboten und schließlich durch richterliches Urteil für tot erklärt. D. B. G.-B. §§ 13—17.

28.

Eindunddreißig Jahr
Lebt der Verschollene immerdar.

Die Todeserklärung darf nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in dem der Verschollene das 31. Lebensjahr vollendet haben würde.
D. B. G.-B. § 14.

29.

Verschollner Krieger sterben muß
Drei Jahre nach des Krieges Schluß.

30.

Wer auf untergegangenem Schiffe war,
Überlebt es nur ein Jahr.

D. h. erst dann kann die Todeserklärung stattfinden, D. B. G.-B. §§ 15 u. 16. Der Zeitpunkt des Todes wird aber nachher auf den Friedensschluß und auf den Schiffsuntergang festgestellt.

31.

Rechtsfähig wird erst der Verein,
Den man trägt ins Register ein.

Vorausgesetzt, daß er nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, D. B. G.-B. § 21. Solche bedürfen zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der staatlichen Verleihung, wenn nicht, wie bei den meisten, z. B. Aktiengesellschaften, durch besondere Reichsgesetze hiervon abgesehen wird. Das Vereinsregister wird beim Amtsgericht geführt und ist öffentlich.
D. B. G.-B. § 22.



32.

Nur wenn Sieben im Verein,
Kommt er ins Register hinein.

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.
D. B. G.-B. § 56.

33.

Sollen eure Satzungen gelten,
Müßt ihr sie zum Register melden.

Die Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Eintragung in das Vereinsregister.
D. B. G.-B. §§ 57—59. § 71.

34.

Willst Du etwas stiften,
Greife zu den Schriften.

Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. D. B. G.-B. § 81.

35.

Die Stiftung Leben erst erhält,
Wenn dem Staate sie gefällt.

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außerdem die Genehmigung des Staats erforderlich.
D. B. G.-B. § 80.



II. Familienrecht.

36.

Es schlingt um der Verlobten Hand
Sich allein der Liebe Band.

37.

Kannst nicht auf Eheschließung klagen,
Doch Untreu muß den Schaden tragen.

Aus einem Verlöbnisse kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden, D. B. G.-B. § 1297, aber den Eltern und dem verlassenen Verlobten selbst muß ein etwa entstandener Schaden ersetzt werden, wenn nicht ein wichtiger Grund zum Rücktritte vorlag.
D. B. G.-B. § 1298.

38.

Nahmst Du der Braut die Frauenehre,
Das Kranzgeld billig ihr gewähre.

Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten den Beischlaf gestattet, so kann sie eine billige Entschädigung in Geld verlangen, wenn jener ohne wichtigen Grund zurücktritt. D. B. G.-B. § 1300.

39.

Ist der Mann nicht dreimal Sieben
Heißt es für ihn: ledig geblieben.



40.

Ist er sieben mal drei,
Geh' der Bursch hin und frei'.

41.

Bist Du zwanzig und eins,
Hol' ein Weib oder keins.

42.

Bist für volljährig Du erklärt,
Ist Dir nicht mehr die Eh' verwehrt.

Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit heiraten. D. B. G.-B. § 1303.
Die Volljährigkeitserklärung macht auch ehemündig.

43.

Ist das Mägdlein sechzehn Jahr,
Kann es treten zum Altar.

Eine Frau kann schon mit dem vollendeten 16. Lebensjahr heiraten. D. B. G.-B. § 1303.

44.

Will die unmündige Tochter frein,
Kann der Vater sagen: nein.
Wenn aber die mündige freien will,
Muß er dazu schweigen still.

Gegen die Verweigerung des Vaters gibt es keine Hilfe durch Anrufen des Vormundschaftsgerichts.
D. B. G.-B. §§ 1304. 1305.



45.

Schönes Mündel, willst Du frein,
Und dein Vormund saget: nein,
Lenk zum Richter deine Schritte,
Dort für Deine Liebe bitte.

Verweigert der Vormund die Einwilligung zur Eheschließung, so kann das Mündel bei dem Vormundschaftsgericht beantragen, die Einwilligung zu ersetzen. Das Vormundschaftsgericht thut dies, wenn es im Interesse des Mündels liegt. D. B. G.-B. § 1304.

46.

Der Onkel darf die Nichte frein,
Der Vetter auch sein Bäschen klein.
Das Patenkind den Paten
Kann, wenn es will, heiraten.

D. B. G.-B. § 1310.

47.

Stieftochter und angenommenes Kind
Der Vater wider Rechtens minnt.

Die Ehe zwischen Stiefkindern und Eltern ist nichtig.
D. B. G.-B. §§ 1310, 1327.

Die Ehe zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern darf nicht geschlossen werden, so lange das Adoptivverhältnis besteht. D. B. G.-B. § 1311.

48.

Doppelehe
Dreimal Wehe!

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, D. B. G.-B. § 1309, sonst wird er sogar bestraft.
St. G.-B. § 171.

49.

Die die Ehe gebrochen
Können sie nicht schließen.

50.

So die Eh' gebrochen han,
Können nicht zur Kirche gahn.

51.

Ehebrecher können heiraten
Nur mit ihres Fürsten Gnaden.

Ehebrecher dürfen sich in der Regel nicht heiraten, wenn wegen des Ehebruchs die Ehe geschieden worden ist. Es kann aber von diesem Verbot Befreiung bewilligt werden. D. B. G.-B. § 1312.

52.

Nach zehn Monden Trauerzeit
Junge Witwe wieder freit.

Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.
D. B. G.-B. § 1313.

53.

Will der Vater wieder frein,
Muß Kindes Gut gesondert sein,
Bewiesen durch des Richters Schein.

54.

**Eh' der Vormund sein Mündel zum Altar führt,
Dem Gericht ein Vermögensverzeichnis gebührt.**

Der Vater oder die Mutter, die ein eheliches Kind haben, das minderjährig ist, dürfen erst wieder heiraten, wenn ihnen das Vormundschaftsgericht bescheinigt hat, daß sie ein Verzeichnis vom Vermögen des Kindes eingereicht haben und zwischen diesem Vermögen und ihrem Vermögen keine Gemeinschaft mehr besteht. Dasselbe gilt für den Vormund, wenn er sein Mündel heiraten will.

D. B. G.-B. §§ 1314. 1669.

55.

**Auf des Königs Befehl
Bleibt der Hauptmann Junggesell.**

Militärpersonen dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Ehe eingehen. D. B. G.-B. § 1315.

56.

**Nur wer beim Standesbeamten war,
Darf treten vor den Traualtar.**

D. B. G.-B. § 1317.

57.

**Tät sich Dein Weib als zänkisch zeigen,
So kannst Du ihr den Heimweg geigen.**

Wer sich bei Eingehung der Ehe über persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten, wie Schwangerschaft, ekelerregende Krankheiten, schlechten Charakter, getäuscht hat, kann die Ehe anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er bei Kenntnis der Sachlage verständigerweise die Ehe nicht geschlossen haben würde.

D. B. G.-B. §§ 1333. 1334.

58.

Wer sich nur in der Mitgift irrte,
Behält, wen er zum Altar führte.

Bei Irrtum oder Täuschung über Vermögensverhältnisse findet keine Anfechtung wegen Irrtums oder Täuschung statt. D. B. G.-B. § 1334, Abs. 2.

59.

Nach sechs Monden Frist
Behalt Dein Weib so wie es ist.

Die Anfechtung der Ehe kann nur binnen sechs Monaten erfolgen, von dem Zeitpunkt ab gerechnet, in dem man den Irrtum oder die Täuschung entdeckte. D. B. G.-B. § 1339.

60.

Kommt der tote Mann nach Haus,
Jagen die Gatten ihn wieder hinaus.

Wenn der eine Ehegatte für tot erklärt worden ist und der andere wieder geheiratet hat, so gilt die frühere Ehe für aufgelöst und die neue Ehe bleibt giltig, auch wenn später der Totgeglaubte wieder zurückkehrt. D. B. G.-B. § 1348.

61.

Ist der toterklärte Mann am Leben,
Kannst dem zweiten Du den Abschied geben.

Aber jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten. Auch diese Anfechtung muß binnen 6 Monaten von der erlangten Kenntnis an erfolgen, D. B. G.-B. § 1350, sonst bleibt die neue Ehe giltig.



62.

Ein Bett, ein Tisch, ein Haus, ein Land,
Das ist der rechte Ehestand.

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. D. B. G.-B. § 1353.

63.

Der Frau der Rat,
Dem Mann die Tat.

64.

Des Ehemannes Will' und Hand
Regieret Haus und Ehestand.

65.

Der Ehemann ist der Eheherr,
Aber nicht der Ehefrau Herr.

Dem Mann steht die Entscheidung in allen das gemeinsame eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu. Die Frau steht aber nicht unter seiner Gewalt und Vormundschaft und er darf in rein persönlichen Angelegenheiten der Frau nicht entscheiden. Wenn sich überdies die Entscheidung des Mannes als Mißbrauch seines Rechts darstellt, braucht die Frau keine Folge zu leisten.

D. B. G.-B. §§ 1353. 1354.

66.

Haus und Ort
Wählt Ehemanns Wort.

Der Mann bestimmt Wohnort und Wohnung.

D. B. G.-B. § 1354.

67.

**Ob der Haushalt groß, ob klein,
Die Frau soll darin Herrin sein.**

68.

**Was die Frau kauft für den Haushalt ein,
Will vom Mann bezahlet sein.**

Die Frau ist berechtigt und verpflichtet, das gemeinsame Hauswesen selbständig zu leiten (die sog. Schlüsselgewalt der Ehefrau). Die in diesem Wirkungskreise von der Frau geschlossenen Geschäfte, z. B. Einkauf von Nahrungsmitteln, Holz und Kohlen, von Kleidern für die Kinder, Ermietung von Dienstboten u. s. w., sind für den Mann ohne weitres bindend. D. B. G.-B. §§ 1356. 1357.

69.

**Dem Mann die Frau von früh bis spät
Auch im Geschäft zur Seite steht.**

Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, so weit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. D. B. G.-B. § 1356, Abs. 2.

70.

**Willst Du die Schlüsselgewalt beschränken,
Mußt Du an das Register denken.**

Der Mann kann die Schlüsselgewalt beschränken oder ausschließen, dritten gegenüber gilt das aber nur, wenn es im Güterrechtsregister beim Amtsgerichte eingetragen ist. D. B. G.-B. § 1357.



71.

Die Schlüssel, die Dein Mann genommen,
Kannst Du vom Richter wieder-
bekommen.

Die Beschränkung des Rechts der Frau kann auf ihren Antrag durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden, wenn der Mann damit sein Recht gemißbraucht hat. D. B. G.-B. § 1357, Abs. 2.

72.

Hat sich die Frau zu Dienst verdingt,
Der Mann sie gleich zur Rückkehr zwingt
Und kündigt den Vertrag zur Stund,
Wenn es der Richter ihm vergunnt.

Da die Frau durch ihre Verheiratung in der Geschäftsfähigkeit an sich nicht beschränkt wird, da die eheliche Vormundschaft nicht mehr gilt, darf sie sich auch weiterhin als Dienstbote, Arbeiterin u. s. w. vermieten. Wenn aber dadurch die ehelichen Interessen beeinträchtigt werden, kann das Vormundschaftsgericht den Ehemann ermächtigen, das Dienstverhältnis der Frau ohne Kündigungsfrist für sofort zu kündigen. Hatte der Ehemann aber bereits vorher der Verdingung zugestimmt, so kann er nicht hinterher kündigen. D. B. G.-B. § 1358.

73.

Sollst Deinem Weibe Schutz gewähren,
Es hausen, kleiden und ernähren.

74.

Pflege nicht nur Deinen Leib,
Sorge für Dein treues Weib.

75.

**Hast Du an Brot noch einen Laib,
Gebührt die Hälfte Deinem Weib.**

Der Mann muß der Frau immer Unterhalt gewähren, auch wenn sie imstande wäre, sich selbst zu erhalten. Die Unterhaltsgewährung erfolgt in der durch die Lebensgemeinschaft gebotenen Weise, also in Natur. Das Maß richtet sich nach der Lebensstellung des Mannes und seinem Einkommen. Er darf nicht mehr für sich zurückbehalten, sondern muß auch das Wenige mit seiner Frau teilen.

D. B. G.-B. § 1360.

76.

**Wenn von der Frau der Mann sich trennte,
Muß er ihr zahlen eine Rente.**

Nicht in Natur, sondern in einer billigen und angemessenen Geldrente muß der Mann den Unterhalt gewähren, wenn auf ihrer Seite oder auf seiner Seite ein Recht zum Getrenntleben besteht oder er ohne Recht sich weigert, sie in die häusliche Gemeinschaft aufzunehmen. D. B. G.-B. § 1361. Erfordert es die Rücksicht auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten, so kann beim Getrenntleben die Unterhaltspflicht ermäßigt werden oder ganz wegfallen. D. B. G.-B. § 1361, Abs. 2.

77.

**Was Frau oder Mann hält in der Hand,
Gibt Ehemanns Gläubigern ein Pfand.**

78.

Dem Gläubiger gilt als Mannes Gut,
Drauf Mann oder Eheweib sitzen tut.

Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermutet, daß alle im Besitz eines der Ehegatten (also auch der Frau) oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Die Frau muß also, wenn dies nicht zutrifft, ihr Eigentum beweisen. D. B. G.-B. § 1362, Abs. 1.

79.

Schmuck, Frauenrock und Fingerhut
Gilt alleweil als Frauengut.

Aber Sachen, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmt sind, insbesondre Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, gelten sowohl den Gläubigern (des Mannes oder der Frau), als dem Manne gegenüber als Eigentum der Frau. D. B. G.-B. § 1362, Abs. 2.

80.

Ein Ehebett, aber zwei Geldschränke.

81.

Am eingebrachten Gut
Hat der Mann Nutzung und Hut.

82.

Der Mann hat Nießbrauch und Verwaltung
Zu des Hausstands Erhaltung.

Als gesetzliches, regelmäßig Anwendung findendes Güterrecht gilt folgendes: Jeder Ehegatte

behält sein Vermögen als sein gesondertes Eigentum, das Vermögen der Frau, das sie bei Eingehung der Ehe hatte oder später erhält, untersteht aber der Verwaltung und Nutznießung des Mannes als eingebrachtes Gut. Den Reinertrag des eingebrachten Guts muß der Mann zur Bestreitung des ehelichen Aufwands verwenden. Die Frau kann verlangen, daß die Nutzungen verwendet werden, soweit es zum Unterhalt des Mannes, der Frau und ihrer gemeinschaftlichen Kinder nötig ist, ohne Rücksicht auf etwaige sonstige Verpflichtungen des Mannes oder seine Schulden. D. B. G.-B. §§ 1363. 1389.

83.

Des Mannes Schulden sind sein Eigen,
Die Frau braucht sie nicht zu begleichen.

Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gut der Frau verlangen. D. B. G.-B. § 1410.

84.

Die Mitgift aufzuzeichnen genau
Kann verlangen Mann und Frau.

D. B. G.-B. § 1372.

85.

Die Frau ohne Mitgift zum Haushalt trag' bei,
Hat Verdienst oder Zins sie von Mannes Nutz frei.

Die Frau hat einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwands zu leisten, wenn der Mann keine

Nutzungen aus eingebrachtem Gut, die Frau aber aus ihrem Vorbehaltsgut oder Arbeitsverdienst ein Einkommen hat. D. B. G.-B. § 1371.

86.

**Ehevertrag erricht
Vor Notar oder Gericht.**

87.

**Willst Du vom gesetzlichen Güterrecht
abgehn,
Mußt Du im Güterrechtsregister stehn.**

Wollen die Eheleute das gesetzliche Güterrecht nicht unter sich gelten lassen, so müssen sie einen besondern Ehevertrag vor Notar oder Gericht errichten. Dieser wie überhaupt jede Abweichung vom gesetzlichen regelmäßigen Güterrecht muß aber dann ins Güterrechtsregister des Amtsgerichts, das jedermann einsehen kann, eingetragen werden, sonst brauchen andre, namentlich Gläubiger des Mannes oder der Frau, die Abweichung nicht gegen sich gelten zu lassen. D. B. G.-B. §§ 1368. 1432. 1435. Der Ehevertrag dient namentlich dazu, das Frauenvermögen als Vorbehaltsgut zu bestellen und es dadurch der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung zu entziehen. Das kann auch noch während der Ehe geschehen.

88.

**Freit unmünd'ge Tochter dem Vater
zum Trutz,
Gewinnt am Vermögen der Mann
keinen Nutz.**

89.

Wer's Mädchen ohne Mundwalt freit,
Die Mitgift mißt für alle Zeit,
Wenn mündig nicht durch Ehvertrag
Die Frau sie ihm noch geben mag.

Wenn der Mann mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau (minderjährigen, geistesschwachen) die Ehe ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters schließt, erhält er an ihrem Vermögen nicht die Nutznießung und Verwaltung. Diese tritt auch nicht etwa von selbst mit der Geschäftsfähigkeit der Frau ein, vielmehr ist hierzu dann erst ein besondrer Ehevertrag (No. 86) unter den Eheleuten erforderlich.
D. B. G.-B. § 1364.

90.

Der Ehefrau vorbehaltnes Gut
Steht nicht in Ehemanns Nutzung und Hut.

Das Vermögen der Frau, das nicht in die Ehe eingebracht wird und deshalb der Nutznießung und Verwaltung des Mannes nicht unterliegt, heißt Vorbehaltsgut. Hierüber kann die Frau ganz selbständig ohne den Mann verfügen. D. B. G.-B. §1365.

91.

Schmuck, Kleidung und Garderobegeld
Die Frau zu eignem Nutz behält.

Vorbehaltsgut sind auch ohne besondre Vereinbarung schon kraft Gesetzes die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, wie Kleider, Schmuck, Arbeitsgerät, Garderobegeld etc.
D. B. G.-B. § 1366.

92.

**Der Frauen Verdienst
Ist eigner Gewinnst.**

Vorbehaltsgut ist auch, was die Frau durch Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt. D. B. G.-B. § 1367.

93.

**Was als Vorbehalt der Frau vermacht,
Wird in die Eh' nicht eingebracht.**

Wenn jemand der Frau von Todeswegen oder unter Lebenden etwas mit der ausdrücklichen Bestimmung zuwendet, daß es Vorbehaltsgut sein soll, so ist es ebenfalls der Nutznießung und Verwaltung des Ehemanns entzogen. D. B. G.-B. § 1369.

94.

**Nur das Frauengut gilt vorbehalten,
Das steht in des Registers Spalten.**

Vorbehaltsgut kann auch durch Ehevertrag bestellt werden. D. B. G.-B. § 1368.

Sowohl dieses als das, was von Gesetzeswegen Vorbehaltsgut ist, muß aber ins Güterrechtsregister eingetragen werden, sonst gilts nicht gegen Dritte. D. B. G.-B. §§ 1368. 1431. 1435.

95.

**Der Hausrat in der Frauen Hand
Hat einen eisernen Bestand.**

Was als Ersatz für beschädigtes Vorbehaltsgut angeschafft wird – wenn auch nicht aus den Mitteln des Vorbehaltsguts – wird wieder Vorbehaltsgut. D. B. G.-B. § 1370.

Haushaltungsgegenstände, die der Mann an Stelle der eingebrachten nicht mehr vorhandenen

oder wertlos gewordenen Stücke anschafft, werden wieder eingebrachtes Gut. D. B. G.-B. § 1382.

96.

Der Frauen Vorbehaltsgut
Ist stets ihren Gläubigern gut.

Ueber das Vorbehaltsgut kann die Frau ohne Einwilligung des Mannes verfügen. Die Gläubiger der Frau können sich daher auch ohne Weiteres daran halten.

97.

Wer an Ehegut will sich laben,
Muß des Ehemanns Willen haben.

Da die Frau durch die Ehe nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird, kann sie auch über das eingebrachte Gut an sich einen Vertrag eingehen. D. B. G.-B. § 1399.

Gibt sie aber ein Stück des eingebrachten Guts nachher wirklich weg, so ist die Hingabe unwirksam, wenn der Mann nicht einwilligt, weil dieser Nutznießung und Verwaltung dran hat. D. B. G.-B. § 1396.

Zur Verfügung über eingebrachtes Gut bedarf daher die Frau der Einwilligung des Mannes. D. B. G.-B. §§ 1395. 1412.

98.

Wer seine Ehefrau vertritt,
Zuvor sie um die Vollmacht bitt'.

99.

Willst Ehegut aus der Hand Du lassen,
So muß das Deiner Frau auch passen.

Der Mann ist kraft seines Verwaltungsrechts am Eingebrachten nicht befugt, die Frau durch Rechts-

geschäfte zu verpflichten, ebenso wenig über die eingebrachten Vermögensstücke ohne ihre Einwilligung zu verfügen. D. B. G.-B. § 1375.

100.

Ist's Ehegut ein Sack voll Geld,
So leg' es an wie's Dir gefällt.

Nur über Geld und andre verbrauchbare Sachen kann der Mann ohne Zustimmung der Frau verfügen, aber auch hier nur zum Zweck einer ordnungsmäßigen Verwaltung, nicht für eignen Bedarf. D.B.G.-B. §§1376.1377.

101.

Acht' auf das Ehegut genau
Und gib auch Auskunft deiner Frau.

Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten, sonst macht er sich schadenersatzpflichtig. Ueber den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft zu geben.
D. B. G.-B. § 1374.

102.

Über Weiberlaun' mag der Richter
siegen,
Mußt über Ehegut Du verfügen.

Wenn zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Guts ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, zu dem der Mann der Zustimmung der Frau bedarf, so kann das Vormundschaftsgericht die Zustimmung ersetzen, wenn sie die Frau ohne ausreichenden Grund verweigert oder wegen Krankheit oder Abwesenheit nicht geben kann. D. B. G.-B. § 1379.

103.

Die Frau kann nicht vom Mann verlangen,
Die Mitgift soll im Grundbuch prangen.

Der Mann hat keine allgemeine Pflicht zur Sicherheitsleistung, die Frau kein Recht auf Eintragung einer sog. Einbringenshypothek.

104.

Bringt der Mann die Wirtschaft hinter sich,
Frau, für die Mitgift sichre dich!

Nur wenn zu besorgen ist, daß durch das Verhalten des Mannes die Rechte der Frau in erheblicher Weise gefährdet werden, kann die Frau von ihm Sicherheitsleistung verlangen. D. B. G.-B. § 1391.

105.

Wer zum Geschäft der Ehefrau schweigt,
Der ist auch ihren Geschäften geneigt.

Erteilt der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so braucht sie nicht zu jedem einzelnen Geschäft, das der Betrieb mit sich bringt, seine besondere Genehmigung. Der Einwilligung des Manns in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes ein Erwerbsgeschäft betreibt. D. B. G.-B. § 1405.

106.

Die Frau kann erben und ausschlagen
Ohne ihren Mann zu fragen.

D. B. G.-B. § 1406.



107.

**Kannst, ohne Deinen Mann zu fragen,
Auf Freigabe Deiner Sachen klagen.**

Wenn ein Gläubiger des Ehemanns Sachen der Frau gerichtlich pfänden läßt, so kann die Frau auf Freigabe der Sachen auch ohne Einwilligung ihres Mannes klagen. D. B. G.-B. § 1407.

108.

**Wenn der Mann ein liederlich Leben führt,
Er Verwaltung und Nutznießung verliert.**

109.

**Solange dem Mann Pfleger oder Vormund bestellt,
Die Frau ihre Mitgift zurück erhält.**

Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen, wenn der Mann unwirtschaftlich ist, namentlich ihr und den Kindern nicht den nötigen Unterhalt gewährt, oder wenn er entmündigt ist und einen Vormund, oder wegen Gebrechlichkeit oder Abwesenheit einen Pfleger erhält. D. B. G.-B. § 1418.

Wird die Entmündigung oder Pflegschaft wieder aufgehoben, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. D. B. G.-B. § 1425.

110.

**Hat der Ehemann falliert,
Nutz und Verwaltung er verliert.**

111.

Kommt der Ehemann unter die Gant,
Nimmt die Frau die Mitgift in eigene
Hand.

Die Verwaltung und Nutznießung endigt von selbst mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird. Nach Beendigung des Konkurses lebt das Recht des Mannes nicht von selbst wieder auf, es bedürfte eines neuen Ehevertrags, um ihm wieder Nutznießung und Verwaltung zu übertragen.
D. B. G.-B. § 1419.

112.

Ist schwer zerrüttet der Ehestand,
Kann trennen man das Eheband.

Der Richter kann die Scheidung der Ehe aussprechen, wenn ein Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem andern Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. D. B. G.-B. § 1568.

113.

Hat Dein Mann Dich grob geschlagen,
Kannst Du wohl auf Scheidung klagen.

D. B. G.-B. § 1568.



114.

Wer des Gatten Haus ein Jahr böslich
gemieden,
Wird von dem Gatten für immer
geschieden.

D. B. G.-B. § 1567.

115.

Wenn Nacht des Gatten Geist umfangen
Drei Jahr, kannst Scheidung Du
verlangen.

D. B. G.-B. § 1569.

116.

Wenn Du nicht in sechs Monden klagst,
Des Gatten Schuld verzeihen magst.

Die Scheidungsklage muß binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden, in dem der Ehegatte von der Schuld des Andern Kenntnis erlangt hat.
D. B. G.-B. § 1571.

Auf die Klage wegen Geisteskrankheit bezieht sich diese Frist also nicht.

117.

Der Richter der muß immer sagen,
Wer an der Scheidung Schuld getragen.

Diese Feststellung ist für viele Punkte wichtig, z. B. die Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten.
D. B. G.-B. § 1574.

118.

Der Mann kann schuldiger Frau
versagen,
Seinen Namen fortzutragen.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen.
D. B. G.-B. § 1577.

119.

Geschiedene Frau, wenn's ihr gefällt,
Des Mannes Namen beibehält.

120.

Geschiedene Frau, will's ihr behagen,
Darf ihren Mädchennamen tragen.

Die geschiedene Frau behält an und für sich den Familiennamen des Mannes, sie kann aber auch ihren Mädchennamen wieder annehmen. D. B. G.-B. § 1577.

121.

Wer allein für schuldig erklärt,
Geschiednem Gatten Unterhalt gewährt.

Der unschuldigen Frau muß der Mann standesgemäßen Unterhalt gewähren, soweit sie ihn nicht aus den Einkünften eignen Vermögens oder, wenn dies üblich, durch Arbeit erwirbt.

Dem unschuldigen Mann muß die Frau standesgemäßen Unterhalt geben nur, soweit er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, d. h. erwerbsunfähig und vermögenslos. D. B. G.-B. § 1578.

122.

Nur zu der Mutter Schoß und Magen
Soll der Bankert Sippe sagen.

123.

Der Vater und seine Sippe sind
Verwandt nicht unehelichem Kind.

Ein uneheliches Kind und sein Vater gelten nicht als miteinander verwandt im Sinne des bürgerlichen Rechts; erst recht nicht das uneheliche Kind mit den Verwandten seines Vaters. D. B. G.-B. § 1589.

Aber im Verhältnisse zur Mutter und deren Verwandten hat es die volle rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. D. B. G.-B. § 1705.

Schoß = die Eltern und Voreltern; Magen = die Seitenverwandten; Bankert = außereheliches Kind.

124.

Bist Du geboren in der Eh',
Niemand dich als Bastard seh'.

Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit ihr beigewohnt hat. Das Kind ist aber gleichwol nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Mann empfangen hat, D. B. G.-B. § 1591, denn

125.

Nicht jeder Beischlaf bringt den Vater.



126.

**Soll das Kind als Dein nicht gelten,
Mußt's in einem Jahre schelten.**

Die Ehelichkeit eines Kindes kann vom Ehemann angefochten werden. Die Anfechtung kann aber nur erfolgen binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkt, wo der Mann die Geburt des Kindes erfährt.
D. B. G.-B. §§ 1593. 1594.

127.

**Die Wurzel muß den Stamm ernähren
Und Nahrung ihr der Stamm gewähren.**

Verwandten in gerader Linie, d. h. Vater und Mutter, Großvater und Großmutter einerseits, Sohn, Tochter und Enkel andrerseits u. s. f. sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. D. B. G.-B. § 1601.

128.

**Der Bruder soll dem Bruder borgen,
Doch braucht er nicht für ihn zu sorgen.**

Geschwister und Seitenverwandte sind rechtlich nicht verpflichtet, sich gegenseitig Unterhalt zu gewähren.

129.

**Unterhalt kann nur empfahn,
Wer sich nicht selbst erhalten kann.**

D. B. G.-B. § 1602, Abs. 1.

130.

Nur von seinem Überfluß
Man Unterhalt gewähren muß.

Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. D. B. G.-B. § 1603, Abs. 1.

131.

Mußt Unterhalt Du jemand geben,
Laß ihn nach seinem Stande leben.

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen und umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. D. B. G.-B. § 1610.

132.

Wer die Not verschuldet als Lüdrian,
Soll Lebens Notdurft nur empfahn.

Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen. D. B. G.-B. § 1611, Abs. 1.

133.

Alimente –
Geldrente.

Der Unterhalt ist durch Errichtung einer Geldrente zu gewähren. Derjenige, der den Unterhalt gewähren muß, kann aber aus besondern Gründen den Unterhalt auch in andrer Art, z. B. durch Naturalleistung, gewähren. D. B. G.-B. § 1612, Abs. 1.

134.

Bist von dem Unterhalt befreit
Ohn' Mahnung für vergangene Zeit.

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu der der Verpflichtete durch Mahnung in Verzug gekommen ist.
D. B. G.-B. § 1613.

Ausgenommen ist die Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters, § 1711, der auch für die Vergangenheit immer haftet.

135.

Ungiltig ist Verzicht
Auf künftige Unterhaltspflicht.

Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden. D. B. G.-B. § 1614, Abs. 1.

136.

Unterhaltspflicht
Vererbt sich nicht.

Ausgenommen ist die Unterhaltspflicht des geschiedenen schuldigen Ehegatten, D. B. G.-B. § 1582 und des außerehelichen Vaters, D. B. G.-B. § 1712, die auf die Erben übergeht (vgl. No. 190). D. B. G.-B. § 1615.

137.

Unmündigem, ledigen Kind erbarm'
Dich auch, wenn Du bist selber arm.

Eine erweiterte Unterhaltspflicht besteht für die Eltern den minderjährigen und unverheirateten Kindern gegenüber: Eltern müssen alle verfügbaren

Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig verwenden, auch wenn damit eine Gefährdung ihres eigenen standesgemäßen Unterhalts verknüpft ist. Vergl. auch No. 75. D. B. G.-B. § 1603, Abs. 2.

138.

**Wenn Großvater reich und die Eltern arm,
Großvater sich der Enkel erbarm.**

Diese weitergehende Unterhaltspflicht der Eltern tritt nicht ein, d. h. sie brauchen ihren eigenen standesmäßigen Unterhalt nicht zu gefährden, wenn ein andrer unterhaltspflichtiger Verwandter da ist. Hat das Kind Vermögen, so muß übrigens auch der Stamm des Vermögens zum Unterhalt des Kindes verwendet werden. D. B. G.-B. § 1603, Abs. 2.

139.

**Erst mußt Du Deine Kinder ernähren,
Eh' den Eltern Unterhalt kannst gewähren.**

Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außer Stande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Kinder den Eltern des Unterhaltspflichtigen vor. D. B. G.-B. § 1609, Abs. 1.

140.

**Gatte und unmündig ledig Kind
Die nächsten zum Unterhalt Dir sind.**

Der Ehegatte steht den minderjährigen unverheirateten Kindern gleich und geht mit diesen den andern volljährigen oder verheirateten Kindern sowie allen übrigen Verwandten im Recht auf Unterhalt vor. D. B. G.-B. § 1609, Abs. 2.



141.

Hat Geld genug Dein Ehegemahl,
Vor andern Unterhalt er zahl'.

Der Ehegatte des Bedürftigen ist vor dessen Verwandten zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet. Wenn er aber damit seinen eigenen standesgemäßen Unterhalt gefährden würde, so haften die Verwandten vor dem Ehegatten. D. B. G.-B. § 1608.

142.

Wer schwer verletzt Dir Leib und Ehr',
Dem Lebens Notdurft nur gewähr.

D. B. G.-B. § 1611, Abs. 2.

143.

Hauskinder sind die besten Dienstboten.

144.

Wer in der Eltern Hausstand steht,
Mit ihnen auf die Arbeit geht.

145.

Wer den Eltern beim Essen hilft,
Muß ihnen auch beim Arbeiten helfen.

Solange das Kind dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, ist es verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern im Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten. Diese Dienstleistungspflicht gilt auch für solche Kinder, die volljährig sind und nicht mehr unter elterlicher Gewalt stehen. D. B. G.-B. § 1617.



146.

**Wenn die gehorsame Tochter freit,
Steht die Aussteuer ihr bereit,
Will aber die ungehorsame frein,
Kann der Vater sagen: nein.**

Der Vater ist verpflichtet, der Tochter im Falle ihrer Verheiratung zur Einrichtung ihres Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren. Nur wenn die Tochter selbst hinreichendes Vermögen hat oder der Vater hierzu nicht im Stande ist, fällt diese Verpflichtung weg. Ist der Vater zur Gewährung der Aussteuer nicht im Stande oder gestorben, so ist die Mutter zur Aussteuer verpflichtet. D. B. G.-B. § 1620.

Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet.

D. B. G.-B. § 1621.

147.

Einmal Aussteuer immer Aussteuer.

Die Tochter kann bei einer Wiederverheiratung keine zweite Aussteuer verlangen, wenn sie für eine frühere Ehe bereits eine Aussteuer erhalten hat, selbst wenn diese verloren gegangen ist. D. B. G.-B. § 1622.

148.

Ausstattung ist keine Schenkung.

Was einem Kinde mit Rücksicht auf dessen Verheiratung (ist es eine Tochter, so heißt's Aussteuer, beim Sohn Ausstattung) oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird (Ausstattung) gilt nur soweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Vermögensverhältnissen der Eltern entsprechende Maß übersteigt. D. B. G.-B. § 1624.

Es bedarf daher diese Zuwendung auch keiner schriftlichen Form, wie die Schenkung.

149.

Wer nicht dreimal Sieben alt,
Steht noch in elterlicher Gewalt.

Das Kind steht, solange es minderjährig ist, in elterlicher Gewalt. D. B. G.-B. § 1626.

150.

Der Eltern Hand beugt Kinder Trutz
Und ist zugleich ihr Schirm und Schutz.

Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. D. B. G.-B. § 1627.

Diese Sorge umfaßt die Vertretung des Kindes, D. B. G.-B. § 1630, das Recht und die Pflicht, es zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Der Vater kann auch angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden, wobei ihn das Vormundschaftsgericht zu unterstützen hat. D. B. G.-B. § 1631.

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt auch das Recht, die Herausgabe des Kindes zu verlangen. D. B. G.-B. § 1632.

151.

Nur über eheliches Kind
Vater und Mutter Gewalt gewinnt.

Auch die Mutter hat über ein uneheliches Kind nicht die elterliche Gewalt. Dieses braucht deshalb einen Vormund. D. B. G.-B. § 1707.

152.

Die Gewalt des Vaters ruht,
Steht er unter Vormunds Hut.

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig oder geschäftsbeschränkt ist, D. B.G.-B. § 1676, ebenso, wenn er auf längere Zeit an der Ausübung der väterlichen Gewalt tatsächlich behindert ist. D. B. G.-B. § 1677.



153.

Wer schwer sein eigen Kind verletzt,
Gesetz aus der Gewalt ihn setzt.

Der Vater verwirkt von Gesetzes wegen die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kind verübten Verbrechens zu Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens 6 Monaten verurteilt worden ist.
D. B. G.-B. § 1680.

154.

Ob Vater und Mutter sich scheiden,
Die elterliche Gewalt bleibt beiden.

Das Recht und die Pflicht, die Person und das Vermögen des Kindes zu vertreten, behält also zunächst der Vater.

155.

Wer an der Scheidung für schuldlos
erklärt,
Dem werden auch die Kinder gewährt.

Die Sorge für die Person des Kindes erhält aber der unschuldige Ehegatte. D. B. G.-B. § 1635.

156.

Wenn des Vaters Gewalt nur ruht,
Bleibt Nutzung ihm an Kindes Gut.

Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, ist er zwar nicht berechtigt, sie auszuüben, also das Kind zu vertreten. Es verbleibt ihm jedoch die Nutznießung am Vermögen des Kindes. D. B. G.-B. § 1678.

157.

**Solange der Vater verhindert ist,
Die Mutter Vertreter der Kinder ist.**

158.

**Die Mutter mag das Kind vertreten,
Wenn der Vater verreist oder in
Leibesnöten.**

Die Mutter ist die Vizegewalthaberin für den Vater und kann an dessen statt das Kind vertreten während der Ehe, wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist oder seine elterliche Gewalt ruht. Die Nutznießung aber behält, wie gesagt, der Vater. D. B. G.-B. § 1685, Abs. 1.

Nach Auflösung der Ehe kann die Mutter diese Vertretung in solchen Fällen nur ausüben, wenn die Vizegewalt ihr vom Vormundschaftsgericht besonders übertragen worden ist.

159.

**Ruht Vaters Gewalt, wenns dem Richter
beliebt,
Auch geschiedener Mutter Gewalt er
gibt.**

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung der elterlichen Gewalt für den Vater zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes.

D. B. G.-B. § 1685, Abs. 2.

Die volle elterliche Gewalt dagegen erhält die Mutter hierdurch nicht, sie ist nur Vizegewalthaberin für den behinderten Mann.

160.

**Die Mutter Vollgewalt erhält,
Wenn sie der Vaterhand entfällt.**

Wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist, so steht dieselbe elterliche Gewalt, die bisher dem Vater zustand, nunmehr der Mutter zu.
D. B. G.-B. § 1684, No. 1.
Das minderjährige Kind braucht deshalb auch keinen Vormund.

161.

**Wird die Gewalt dem Vater vom Gesetz genommen,
Muß auf die geschiedene Mutter sie kommen.**

Ebenso erhält die Mutter die volle elterliche Gewalt, wenn der Vater sie verwirkt hat (vgl. No. 153) und die Ehe aufgelöst ist. D. B. G.-B. § 1684, No. 2. Besteht die Ehe noch, so wird für das Kind ein Vormund bestellt. D. B. G.-B. § 1773. Die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormund behält aber die Mutter. D. B. G.-B. § 1773.

162.

**Den Beistand, den der Vater wählt,
Der Richter auch der Mutter stellt.**

Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen, wenn dies der Vater letztwillig angeordnet hat. D. B. G.-B. § 1687, No. 1.

163.

**Der Richter kann den Beistand stellen
In schwierigen und wicht'gen Fällen.**



D. h. wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung oder wenn es sonst das Interesse des Kindes nötig macht.

D. B. G.-B. § 1687, No. 3.

164.

Wenn Mutter einen Beistand will,
Der Richter ihren Wunsch erfüll'.

D. B. G.-B. § 1687, No. 2.

165.

Bei wichtigem Geschäfte fragt
Die Mutter, was der Beistand sagt.

Z. B. bei Verträgen über Grundstücke des minderjährigen Kindes, bei Lehrverträgen, Vergleichen, Bürgschaften fürs Kind u. s. w. Ohne Genehmigung des Beistandes gelten solche Verträge nicht.

D. B. G.-B. § 1690.

166.

Die Mutter hat die Gewalt verloren,
Wenn neuen Gatten sie erkoren.

Aber das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, behält sie. D. B. G.-B § 1697.

167.

Der Vater die Gewalt behält,
Auch wenn er wieder sich vermählt.

168.

Stiefvater und Stiefmutter gewinnt
Gewalt nie über ein Stiefkind.



169.

Der Eltern Gewalt steht ihre Zeit,
Auch wenn unmündige Tochter freit.

Ist eine Tochter verheiratet, so beschränkt sich aber die Sorge für die Person auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.

D. B. G.-B. § 1633.

170.

Minderjährigen Kindes Gut
Steht in Vaters Nutz und Hut.

D. B. G.-B. § 1649.

171.

Was dem Kinde zu freiem Vermögen gehört,
Ist seinem Vater zu nutzen verwehrt.

D. B. G.-B. § 1650.

172.

An Kleidern, Schmuck und Arbeitsgerät
Des Vaters Nießbrauch vorübergeht.

Zum freien Vermögen des Kindes gehören diese ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmte Sachen.

D. B. G.-B. § 1650.

173.

Was das Kind durch eigne Arbeit verdient,
Es sich zu freiem Vermögen gewinnt.

D. B. G.-B. § 1651, No. 1.

174.

Wer dem Kind ein freies Vermögen
vermacht,
Hat den Vater nicht mit dem Nießbrauch
bedacht.

D. B. G.-B. § 1651, No. 2.

175.

Wer nach des Kindes Gute langt,
Nicht vor der Eltern Nießbrauch bangt.

Die Gläubiger des Kindes können ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen. D. B. G.-B. § 1659.

176.

Die Nutznießung an des Kindes Gut
Ist sicher dem Vater vor Gläubiger Wut.

Das Recht, das dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist der Pfändung durch die Gläubiger des Vaters oder der Mutter nicht unterworfen.
C.-P.-O. § 862.

177.

Dem Vater geht der Nießbrauch verloren,
Sobald die Tochter den Gatten erkoren.

Die Nutznießung endigt, wenn sich das Kind verheiratet. Sie verbleibt jedoch dem Vater, wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen wird. D. B. G.-B. § 1661.



178.

Versäumt der Vater seine Pflicht,
Nimmt Verwaltung und Nießbrauch das
Gericht.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater die Vermögensverwaltung und Nutznießung entzogen werden.
D. B. G.-B. § 1666, Abs. 2.

179.

Der Richter vom Vater Sicherheit
verlangt,
Wenn für des Kindes Vermögen er
bangt.

Für gewöhnlich braucht der Vater keine Sicherheit zu leisten. D. B. G.-B. § 1667.

180.

Die Verwaltung für immer verliert
Der Vater, wenn er hat falliert.

Die Vermögensverwaltung des Vaters endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird. D. B. G.-B. § 1647. Sie lebt nach Beendigung des Konkurses nicht von selbst wieder auf, das Vormundschaftsgericht kann dem Vater aber die Verwaltung wieder übertragen. Die elterliche Gewalt und die Nutznießung werden durch den Konkurs nicht verloren.

181.

Nach der Mutter Tod muß der Vater
zeigen,
Was in Händen er hat von des Kindes
Eigen.

Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, das beim Tod der Mutter vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis dem Vormundschaftsgericht einzureichen. D. B. G.-B. § 1640.

182.

Will der Vater des Kindes Grundstück
verkaufen,
Muß er zuvor zum Richter laufen.

183.

Ohne Richters Erlaubnis laß es sein
bleiben,
Deines Kindes Namen auf Wechsel zu
schreiben.

184.

Willst Du für Dein Kind eine Bürgschaft
eingehn,
Mußt Du nach des Richters Willen sehn.



185.

Wer sich will für sein Kind vergleichen,
Muß des Richters Genehmigung
erreichen.

Das sind die hauptsächlichsten Geschäfte, die der Vater nicht ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eingehen darf. D. B. G.-B. § 1643.

186.

Erziehest Du Dein Kind nicht gut,
Der Richter nimmt's aus Deiner Hut.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird. D. B. G.-B. § 1666.

187.

Eine einz'ge Liebesnacht
Sechzehn Jahre Kosten macht.

188.

Wer der Mutter Lieb' genossen,
Erhalte auch der Liebe Sprossen.

Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.
D. B. G.-B. § 1708, Abs. 1.

189.

Ist das Kind gebrechlich und krank,
Erhält es der Vater sein Leben lang.

Ist das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande, sich selbst zu erhalten, so hat es der außereheliche Vater auch über das 16. Jahr hinaus zu unterhalten, sofern er dies ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts vermag.
D. B. G.-B. § 1708, Abs. 2.

190.

Der Bastard gegen die Erben erwirbt
Den Anspruch, wenn sein Vater stirbt.
Er geht des Rechts auch nicht verloren,
Wenn er zur Zeit noch nicht geboren.

Der Unterhaltsanspruch des außerehelichen Kindes erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er steht dem Kinde auch dann zu, wann der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist. Der Erbe des Vaters kann aber das Kind mit dem Betrag abfinden, den es als Pflichtteil erhalten würde, wenn es ehelich wäre. D. B. G.-B. § 1712.

191.

Des Kindes Eintritt in die Welt
Dem Vater auf die Tasche fällt.

192.

Sechs Wochen nach dem ersten Schrei
Hat Kindes Mutter die Pflege frei.

Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und des Unterhalts für die ersten

6 Wochen nach der Entbindung zu bezahlen, auch etwaige durch die Schwangerschaft notwendig gewordene Aufwendungen. D. B. G.-B. § 1715.

193.

Der Hure Sohn hat keinen Vater.

194.

Wer an mehrere die Ehr' verloren,
Hat vaterloses Kind geboren.

Wenn die Mutter innerhalb der Empfängniszeit sich mehreren Männern preisgegeben hat, kann sie niemanden als außerehelichen Vater in Anspruch nehmen. D. B. G.-B. § 1717.

Aber,

195.

Nicht jeder Beischlaf raubt den Vater.

Eine solche Beiwohnung nämlich bleibt außer Betracht, von der eine Empfängnis den Umständen nach offenbar unmöglich ist. D. B. G.-B. § 1717.

196.

Der Bastard wird ein ehelich Kind
Wenn Vater und Mutter verheiratet sind.

Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. D. B. G.-B. § 1719

197.

Der Fürst kann Dir die Gunst gewähren,
Dein Kind für ehelich zu erklären.

Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für

ehelich erklärt werden. Seine Mutter, die Ehefrau des Vaters und auch das Kind, wenn es über 21 Jahre ist, müssen aber hiermit einverstanden sein.

D. B. G.-B. § 1723.

198.

Wer fünfzig Jahr' und kinderlos,
Setzt fremdes Kind auf seinen Schoß.

Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, kann durch Vertrag einen andern an Kindesstatt annehmen, er muß aber das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter sein als das Kind.

D. B. G.-B. §§ 1741. 1744.

199.

Des angenomm'nen Kindes Erbe
Dien' nicht dem Vater zum Erwerbe.

Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet. Durch letztwillige Verfügung kann das angenommene Kind ihn aber zum Erben einsetzen, doch muß das Pflichtteilsrecht der leiblichen Verwandten gewahrt bleiben.

D. B. G.-B. § 1759.

Aber

200.

Das angenommene Kind erwirbt
Des Vaters Erbe, wenn er stirbt.

Denn es hat die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes ihm gegenüber erlangt.



III.
Vormundschaftsrecht

201.

Dem Kind, das elterlicher Gewalt
entbehrt,
Der Richter einen Vormund gewährt.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht, z. B. weil Vater und Mutter gestorben sind, oder wenn die Eltern nicht zur Vertretung des Kindes in dessen persönlichen und Vermögensangelegenheiten berechtigt sind. Ebenso, wenn der Familienstand des Minderjährigen nicht zu ermitteln ist, wie beim Findelkind.

D. B. G.-B. § 1773.

202.

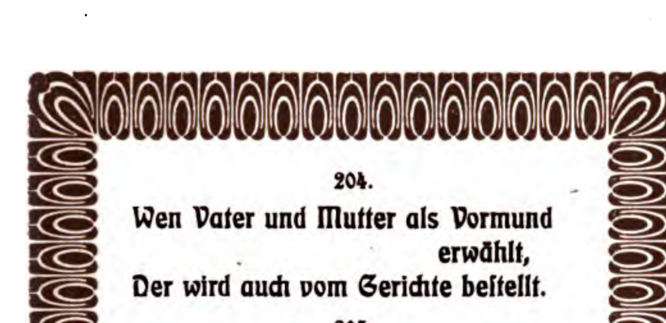
Einen Vormund muß bekommen,
Wem Selbstmündigkeit genommen.

Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist. D. B. G.-B. § 1896.

203.

Die Vormundschaft ist eine Pflicht,
Entzieh Dich ohne Grund ihr nicht.

Wer die Uebernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel durch die Verzögerung einer Vormundschaftsbestellung entsteht. D. B. G.-B. § 1787.



204.

Wen Vater und Mutter als Vormund
erwählt,
Der wird auch vom Gerichte bestellt.

205.

Hat der Vater keinen Vormund erwählt,
Den Großvater das Gericht bestellt.

Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen: 1. Wer vom Vater, 2. Wer von der ehelichen Mutter als Vormund benannt ist. 3. Der Großvater väterlicherseits. 4. Der Großvater mütterlicherseits.
D. B. G.-B. § 1776.

Der nach dem Gesetz zunächst Berufene darf auch nicht wider seinen Willen übergangen werden.

206.

Der Eltern Macht unehelicher Mutter
fehlt,
Als Vormund wird sie zuerst gewählt.

Für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormund bestellt werden.
D. B. G.-B. § 1778.

207.

Keine Frau ist wider Willen Vormund.

An sich können Frauen wie Männer Vormünder sein.

208.

Wer sechzig Jahr
Ist der Vormundspflicht bar.

209.

Hast Du schon selbst fünf Kinder klein,
Brauchst nicht noch fremder Mundwalt
zu sein.

210.

Kannst Deine Sache führen allein,
Brauchst nicht mit andern Vormund
zu sein.

211.

Frei kannst von der dritten
Vormundschaft Dich bitten.

Die Uebernahme einer Vormundschaft kann ablehnen: 1. eine Frau, 2. wer das 60. Lebensjahr vollendet hat, 3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat, 4. wer mit einem anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll, 5. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt u. s. w. D. B. G.-B. § 1786.

212.

Der Gegenvormund ist Uebervormund.

Neben dem Vormund kann bei erheblicher Vermögensverwaltung ein Gegenvormund bestellt werden. Dieser ist dann ein Aufsichtsorgan und muß darauf achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtgemäß führt. Er hat jede Pflichtwidrigkeit sofort beim Vormundschaftsgericht anzuzeigen.
D. B. G.-B. §§ 1792. 1799.

213.

Der Gemeindewaisenrat
Aufsicht über Vormund und Mündel hat.
D. B. G.-B. § 1850.



214.

Des Richters Aug' soll wachend ruhn,
Auf des Vormunds ganzem Tun.

Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote einzuschreiten. Es kann Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. verhängen.

D. B. G.-B. § 1837.

215.

An des Vormundschaftsrichters statt
Tritt nach Eltern Will' der Familienrat.

Wenn der Vater oder die eheliche Mutter es angeordnet haben oder ein Verwandter es beantragt und das Vormundschaftsgericht es im Interesse des Mündels findet, so setzt das Gericht einen Familienrat ein.

D. B. G.-B §§ 1858. 1859.

Der Familienrat hat die Rechte und Pflichten des Vormunschafts gerichts. D. B. G.-B. § 1872.

216.

Will der Vormund Mündels Grundstück verkaufen,
Muß er zuvor zum Richter laufen.

D. B. G.-B. § 1821, No. 1.

217.

Ohne Richters Erlaubnis laß es sein bleiben,
Deines Mündels Namen auf Wechsel zu schreiben.

218.

Willst Du für's Mündel eine Bürgschaft
eingehn,
Mußt Du nach Richters Willen sehn.

219.

Wer sich will für das Mündel vergleichen,
Muß des Richters Genehmigung
erreichen.

220.

Willst über ein Jahr einen Dienst-
vertrag
Fürs Mündel schließen, den Richter frag'.

In allen diesen Fällen bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.
D. B. G.-B. § 1822.

221.

Wer dreimal sieben Jahr,
Ist aller Vormundschaft bar.

Weil er dann volljährig geworden ist, es wäre denn, daß er entmündigt wäre.

222.

Wer seine Pflicht als Vormund verletzt,
Wird vom Richter aus dem Amt gesetzt.

D. B. G.-B. 1886.

223.

**Wenn die Frau eine Ehe schließt,
Der Richter andern Vormund kiest.**

Das Vormundschaftsgericht kann eine Frau, die zum Vormunde bestellt ist, entlassen, wenn sie sich verheiratet. Eine verheiratete Frau kann überhaupt nur mit Zustimmung des Ehemanns zum Vormund bestellt werden. D. B. G.-B. § 1887.

224.

**Der Richter dem Kind einen Pfleger
schenkt,
Wenn er den Vater in der Gewalt
beschränkt.**

Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund behindert ist, einen Pfleger. D. B. G.-B. § 1909.

225.

**Wer abwesend oder verborgen,
Für den muß oft ein Pfleger sorgen.**

Die Sorge des Abwesenheitspflegers bezieht sich nur auf die Vermögensangelegenheiten.
D. B. G.-B. § 1911.

226.

**Für den, der kränklich und vergeßlich,
Ist oft die Pflegschaft unerläßlich.**

Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher

Gebrechen, insbesondere, weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. D. B. G.-B. § 1910, Abs. 1.

227.

Niemand ist Pflegling wider Willen.

D. B. G.-B. § 1910, Abs. 3.

228.

Auch wer sich unter Pflegschaft stellt, Die volle Geschäftsfähigkeit behält.

Die Geschäftsfähigkeit des Gebrechlichen wird durch die Pflegschaft nicht beeinträchtigt. Das vermag überhaupt nur durch Entmündigung zu geschehen.

229.

Dem Kinde, das noch nicht geboren, Wird oft ein Pfleger auserkoren.

Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger. Vorausgesetzt natürlich, daß das Kind bei der Geburt nicht in elterliche Gewalt fällt. Denn dann ist der Vater zur Wahrung dieser Rechte berufen. D. B. G.-B. § 1912.

IV. Erbrecht.

230.

Die Erbschaft fällt von selber an,
Nicht trittst Du erst an sie heran.

231.

Sobald der Erblasser gestorben,
Ist schon die Erbschaft erworben.

Mit dem Tode einer Person, dem Erbfall, geht deren Vermögen als Ganzes, die Erbschaft, auf eine oder mehrere andre Personen, die Erben, von selbst und ohne weitres über, ohne daß es erst noch eines besondern Erbantritts bedürfte. Das gilt auch für eine überschuldete Erbschaft. Der Erbe kann aber innerhalb gewisser Frist und wenn er sich rechtzeitig vor dem Erbübergang verwahrt hat, die Erbschaft ausschlagen. D. B. G.-B. § 1922.

232.

Niemand kann erblos sterben,
Der Fiscus muß immer erben.

Wenn keine Erben sonst da sind, erbt der Fiskus. Dieser kann die Erbschaft auch nicht ausschlagen.
D. B. G.-B. § 1942.

233.

Dem Kinde, das noch nicht geboren,
Gehn seine Rechte nicht verloren.

In der Regel kann Erbe nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt. Wer zur Zeit des Erbfalls aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren. D. B. G.-B. § 1923.

234.

Das Kind schließt des Erblassers Eltern aus,
Seine Eltern gehen ihren Nachkommen voraus,
Der jüngste Stamm schließt den älteren aus.
Der Ehegatte nimmt Teil am Leichenschmauß
Und treibt Onkel und Tanten zur Erbschaft hinaus.

Die Verwandten und Ehegatten werden in folgender Ordnung zur Erbschaft berufen: Gesetzliche Erben der I. Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder und Enkel), sie schließen die Eltern des Erblassers aus.

Erben der II. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Geschwister und Geschwisterkinder). Sie erben, wenn keine Abkömmlinge da sind und schließen ihre übrigen Nachkommen, also die Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers aus.

Erben der III. Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also die übrigen Seitenverwandten (Vettern).

Erben der IV. Ordnung die Urgroßeltern und deren Seitenverwandten u. s. f. bis ins Unendliche. Immer aber geht der jüngere Stamm (Großeltern und deren Abkömmlinge) dem ältern Stamm (Urgroßeltern und deren Abkömmlingen) vor. Neben allen Verwandten, insbesondere auch neben den Kindern, erbt stets auch der Ehegatte. Sind nur entferntere Verwandte, aber weder Kinder noch Eltern und Geschwister und Geschwisterkinder, noch Großeltern des Ehegatten vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft. D. B. G.-B. § 1924.

Angehörige der jüngern Ordnung schließen stets die der ältern Ordnung aus. Wegen der Höhe der Erbteile gilt folgendes für den Ehegatten:

235.

Mit Kindern geviertelt,
Mit andern halbiert,
Das ist, was dem Gatten
Von der Erbschaft gebührt.
Und ist von den Großeltern
Keins mehr am Leben,
So wird ihm die ganze
Erbschaft gegeben.

Der überlebende Ehegatte des Erblassers erhält neben Kindern und Enkeln des Erblassers stets ein Viertel, gleichgiltig wieviel Kinder da sind. Neben Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern oder neben Großeltern des Erblassers erhält der Ehegatte stets die Hälfte der Erbschaft. Neben anderen Verwanden, z. B. Onkel und Tante des Erblassers, erhält er aber die ganze Erbschaft allein. D. B. G.-B. § 1931.



236.

Wer ohne Kinder und Enkel stirbt,
Des Gatte vom Erbe den Voraus erwirbt.

Der Voraus ist ein neben den gesetzlichen Erbteil des Ehegatten tretendes gesetzliches Vermächtnis. D. B. G.-B. § 1932.

Gegenstand des Voraus ist:

237.

Den Hausrat und was zur Hochzeit geschenkt
Der Gatte vom Erbe als Voraus empfängt.

238.

Mit sechszehn Jahren kann man einen Letzten Willen haben.

239.

Mit des sechszehnten Jahres End'
Darfst Du machen Dein Testament.

Obwol er noch nicht mündig ist, bedarf der Erblasser hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. D. B. G.-B. § 2229.

240.

Eheleute verfügen unter Lebenden selbständig,
Von Todeswegen gemeinsam.

Nur Eheleute können ein gemeinschaftliches Testament errichten, D. B. G.-B § 2265. Es kann dann auch nur von beiden Ehegatten gemeinschaftlich zurückgenommen werden. D. B. G.-B. § 2272.



241.

Selbst geschrieben und unterschrieben,
Auch Ort und Tag nicht schuldig
geblieben,
Das gibt bei Deinem seligen End
Ein gut und giltig Testament.

Außer vor Notar und Gericht kann man auch außergerichtlich ein Testament errichten, das sog. holographe oder privatschriftliche Testament. Es sind dann aber die vorstehenden Formen zu beobachten, sonst ist es ungiltig.
D. B. G.-B. § 2231.

242.

Hast Du Dein Testament selbst
geschrieben,
Gilt's nicht, bist Du nicht dreimal Sieben.

Minderjährige (nicht auch sonst Geschäftsbeschränkte) können aber kein eigenschriftliches Testament errichten, ebensowenig Lesensunfähige. D. B. G.-B. § 2247.

243.

In Todesnot ist der Dorfschulze Richter.

244.

In Lebensgefahr
Ist der Schulze Notar.

Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, oder dem Vorsteher eines Gutsbezirks machen. D. B. G.-B. § 2249.

245.

Kannst Du den Richter nicht erreichen, So suche Dir drei gute Zeugen.

Wer sich an einem Orte aufhält, der infolge des Ausbruchs einer Krankheit oder sonstiger Umstände vom Verkehr abgesperrt ist, so daß man einen Richter oder Notar nicht erreichen kann, der kann außer vor dem Gemeindevorstand (No. 245) auch durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen ein Testament errichten. D. B. G.-B. § 2250.

Hierüber müssen die Zeugen dann ein Protokoll aufnehmen.

246.

Lebt der Erblasser und schwindet die Not, Ist nach drei Monden das Nottestament tot.

Sind seit der Errichtung eines solchen Nottestaments drei Monate verstrichen, so gilt das Testament als nicht errichtet, wenn der Erblasser noch lebt und vor einem Gericht oder Notar ein ordentliches Testament hätte errichten können. D. B. G.-B. § 2252.

247.

Wer den Richter oder Zeugen bedacht, Hat nichts vermacht.

Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung eines Testaments nicht mitwirken, wer in dem Testamente bedacht wird oder mit dem Bedachten verheiratet oder nahe verwandt ist. Die Mitwirkung einer solchen Person hat aber nicht Ungiltigkeit des ganzen Testaments zur Folge, sondern nur, daß die Zuwendung an den Bedachten nichtig ist. D. B. G.-B. § 2235.

248.

Hast Du widerrufen dein Testament,
Hat seine Wirksamkeit ein End'.

Der Widerruf erfolgt durch neues Testament, Vernichtung der Testamentsurkunde, Rücknahme eines vor Notar oder Gericht errichteten und gerichtlich niedergelegten Testaments.
D. B. G.-B. §§ 2253. 2254 ff.

249.

Wer fremdes Testament in Händen,
Soll schnell es an den Richter senden.

Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitze hat, ist verpflichtet, es unverzüglich nach der Kenntnis vom Tode des Erblassers an das Nachlaßgericht abzuliefern. D. B. G.-B. § 2259.

250.

Wer den Erblasser verletzt,
Wird als unwürdig aus der Erbschaft
gesetzt.

Erbunwürdig ist, wer den Erblasser getötet hat oder zu töten versuchte oder ihn verhinderte oder zwang, ein Testament zu machen, oder wer sein Testament fälschte. D. B. G.-B. § 2339.

251.

Gatten, Kinder und Enkel soll man
nicht kränken,
Und stets mit ihrem Pflichtteil bedenken.



252.

Wem das Erbteil halb beschert,
Ist der Pflichtteil ganz gewährt.

Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten können, wenn sie von der Erbschaft ausgeschlossen sind, von den Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils und besteht immer in Geld. D. B. G.-B. § 2303.

253.

Den Pflichtteil kann in Geld verlangen,
Wer ausgeschlossen oder übergangen.

254.

In Geld kannst Du immer den Pflichtteil begehren,
Auch wenn man Dir will ein Vermächtnis bescheren.

D. B. G.-B. § 2307.

255.

Den Pflichtteil such' Dir bald zu wahren,
Der Anspruch schwindet in drei Jahren.

Von dem Zeitpunkte an, in dem der Pflichtteilberechtigte vom Erbfall und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt hat.
D. B. G.-B. § 2332.

256.

Wer lebt als Lump und Lüdrian,
Sieht der Vater nicht als Erben an.

Wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt oder den Erblasser schwer verletzt hat, so kann der Erblasser dem Abkömmling auch den Pflichtteil entziehen. D. B. G.-B. § 2333.

257.

Wer zu der Scheidung war berechtigt,
Ist zur Enterbung auch ermächtigt.

Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn dieser sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die zur Scheidung berechtigte.
D. B. G.-B. § 2335.

258.

Soll erben, wenn Vorerbe freit oder stirbt,
Nacherbe beim Erbfall die Erbschaft erwirbt.

Der Erblasser kann einen Erben in der Weise einsetzen, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein andrer Erbe geworden ist (Nacherbe). Er kann bestimmen, daß er die Erbschaft erst nach dessen Tode erhalten soll oder auch, daß der Vorerbe nur bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses Erbe sein soll.
D. B. G.-B. §§ 2100. 2103.

Voraussetzung ist immer, daß der Nacherbe beim Erbfall noch lebt und der Erbfall binnen 30 Jahren eintritt:

259.

Wer nach einem andern zum Erben ernannt,
Dem fällt nach dreißig Jahren das Erb' aus der Hand.

Die Einsetzung eines Nacherben wird mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. D. B. G.-B. § 2109.

260.

Sollen Geschwister des Erben nacherben,
Kann auch ein Nachgeborner erwerben.

Ausnahmsweise bleibt die Nacherbfolge auch nach 30 Jahren wirksam, wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, dieser Bruder oder diese Schwester als Nacherbe bestimmt ist.
D. B. G.-B. § 2109.

261.

Wen Du mit einem Vermächtnis bedacht,
Hast Du zum Gläubiger des Erben gemacht.

Der Bedachte ist nicht Erbe, er kann nur von dem Erben die Herausgabe des Vermächtnisses als eine Schuld des Erben verlangen. D. B. G.-B. §§ 1922. 2174.

262.

Ein Vermächtnis Dir wenig frommt,
Wenns in dreißig Jahren nicht an Dich kommt.

Der Anspruch des Bedachten gegen die Erben verjährt in 30 Jahren. Ebenso gilt für ein Nachvermächtnis dasselbe wie für eine Nacherbschaft.
D. B. G.-B. § 194 (No. 259).



263.

Wer den Erben mit einer Auflage
beschwert,
Dem andern auf sie noch kein Recht
gewährt.

Der Auflage empfänger kann nicht auf Gewährung der Auflage klagen.
Aber:

264.

Dient die Auflage zu öffentlichem
Frommen,
Kann fordernd die Behörde zum Erben
kommen.

D. B. G.-B. § 2194.

265.

Wenn dreißig Jahre nach dem Erbfall
vergangen,
Kannst Du nicht mehr das Erbe
verlangen.

Der Erbe kann von jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat, die Herausgabe des Erbschaftsstücks verlangen. Der Anspruch verjährt in 30 Jahren. D. B. G.-B. § 2018.

266.

Erbschein —
Erbes Schein.

Es wird vermutet, daß demjenigen, der in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, das in dem Erbschein angegebene Erbrecht zusteht. D. B. G.-B. § 2365.

Das Nachlaßgericht hat dem Erben auf Antrag einen Erbschein, d. h. ein Zeugnis über sein Erbrecht und die Größe seines Erbteils auszustellen. D. B. G.-B. § 2353.

267.

Der Erbe kann das Erb' ausschlagen,
Doch muß er's in sechs Wochen sagen.

Die Ausschlagung kann nur binnen 6 Wochen erfolgen. Ist diese Frist verstrichen, gilt die Erbschaft als angenommen. D. B. G.-B. §§ 1943. 1944.

268.

Entschlossen soll der Erbe sein,
Nur unbedingt gilt ja und nein.

Die Annahme und die Ausschlagung können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen. D. B. G.-B. § 1947.

269.

Sieh Dich mit Erbschaftssachen für,
Leicht bleibt die ganze Erbschaft Dir.

Wenn aber die Erbschaft einmal angenommen worden ist, kann sie dann nicht mehr ausgeschlagen werden. Die Annahme kann auch stillschweigend dadurch erfolgen, daß man sich als Erbe benimmt und über die Erbschaftssachen verfügt. D. B. G.-B. § 1943.

270.

Nimmt der Erbe den Nachlaß nicht,
Legt Siegel an ihm das Gericht.

Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht, D. B. G.-B. § 1960, gegebenenfalls durch Versiegelung oder durch Bestellung eines Nachlaßpflegers. D. B. G.-B. § 1961.

271.

Des ungebornen Kindes Erbe
Dient seiner Mutter zum Erwerbe.

Wenn zur Zeit des Erbfalles die Geburt eines Erben zu erwarten ist, so kann dessen Mutter bis zur Entbindung standesgemäßen Unterhalt aus dem Nachlaß oder wenigstens aus dem Erbteile des Kindes verlangen, sofern sie selbst sich nicht unterhalten kann. D. B. G.-B. § 1963.

272.

Des Toten Schulden
Fressen des Erben Gulden.

Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten, und zwar, wenn er sich nicht sichert, auch über die Kräfte des Nachlasses, D. B. G.-B. § 1967. Die Sicherungsmittel, die ihm zustehen, sind die unter No. 275 bis 278 aufgeführten.

273.

Wer erbt des Toten Hab und Haus,
Der zahle auch den Leichenschmaus.

Der Erbe trägt die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers. D. B. G.-B. § 1968.

274.

Wer Erblassers Hausstand angehört,
Dem sei der Dreißigste gewährt.

Des Erblassers Familienangehörigen, die zu dessen Hausstand gehörten und von ihm Unterhalt bezogen, muß der Erbe noch 30 Tage Unterhalt in demselben Umfange fortgewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltungsgegenstände gestatten.
D. B. G.-B. § 1969.

275.

**Wenn der Gläubiger nach dem Aufgebot schweigt,
Zahlt der Erbe nicht mehr, als der Nachlaß reicht.**

Der Erbe kann die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft worden ist. D. B. G.-B. § 1973.

Er braucht die Schulden dann also nicht aus eigner Tasche zu zahlen.

276.

**Erricht' ein Nachlaßinventar
Schnell mit dem Richter oder Notar.**

Der Erbe ist berechtigt, ein Nachlaßverzeichnis (Inventar) bei dem Nachlaßgericht einzureichen.
D. B. G.-B. § 1993.

Zur Aufnahme des Inventars muß er eine zuständige Behörde oder einen Notar zuziehen, D. B. G.-B. § 2002, er kann die Aufnahme auch bei dem Nachlaßgericht beantragen. D. B. G.-B. § 2003.

Dann haftet der Erbe auch nur bis zum Betrag der Erbschaft, wenn er das Inventar rechtzeitig eingereicht hat und eine ihm etwa vom Nachlaßgericht gesetzte Inventarfrist nicht versäumt. Darum



277.

**Stellt Inventarfrist das Gericht,
Versäume sie der Erbe nicht.**

Diese Frist kann das Nachlaßgericht auf Antrag eines Nachlaßgläubigers setzen. Es ist aber besser, dies nicht abzuwarten, sondern gleich von selber ein Inventar zu errichten. D. B. G.-B. § 1994.

278.

**Wenn Konkurs oder Nachlaßverwaltung
besteht,
Die Haftung nicht über den Nachlaß geht.**

Endlich kann der Erbe seine weitergehende Haftung dadurch ausschließen, daß er den Konkurs oder eine Nachlaßverwaltung beantragt.
D. B. G.-B. § 1975.



V. Rechtsgeschäfte.

279.

Was Du erklärt, das mußt Du halten,
Nicht gilt geheimes Vorbehalten.

Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. Wenn aber der andere den Vorbehalt kennt, ist sie nichtig. D. B. G.-B. § 116.

280.

Ob Du handelst auch zum Schein,
Die Wahrheit gilt doch ganz allein.

Eine Willenserklärung, die im Einverständnis des Andern nur zum Schein abgegeben wird, ist nichtig, es gilt aber das verdeckte Rechtsgeschäft, wenn ein solches gewollt ist. D. B. G.-B. § 117.

281.

Was Du gesagt im Spaß und Scherz
Ist unverbindlich allerwärts.

Wenn der andere den Scherz vernünftigerweise merken konnte. D. B. G.-B. § 118.



282.

Unwirksam durch Anfechtung wird,
Hast Du verschrieben Dich, geirrt.

Wer über den Inhalt einer Erklärung im Irrtum war oder sie überhaupt nicht abgeben wollte, kann sie anfechten. Von selbst ist sie nicht nichtig, ohne Anfechtung gilt die abgegebene falsche Erklärung.
D. B. G.-B. § 119.

283.

Giebt Dein Bote falsche Kunde,
Ficht' sie an zur selben Stunde.

284.

Bracht' Dein Bote falschen Bericht,
Seine Botschaft schnell anficht.

Auch eine durch einen Boten oder eine Anstalt, z. B. Telegraphenanstalt, unrichtig übermittelte Willenserklärung kann angefochten werden.
D. B. G.-B. § 120.

285.

Nach Verlauf von dreißig Jahr
Wird ein jeder Irrtum wahr.

Die Anfechtung ist überhaupt ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung 30 Jahre verflossen sind. D. B. G.-B. § 121.

286.

Rüg' den Irrtum alsobald,
Wahrheit wird er, wird er alt.

Die Anfechtung kann nur unverzüglich erfolgen, nachdem man vom Irrtum Kenntnis erhalten hat, sonst ist die Anfechtung ausgeschlossen. D. B. G.-B. § 121.

287.

Stehn bleibt Zwang und Hinterlist, Ficht'st Du nicht in Jahresfrist.

Auch wegen Zwang und Betrug kann eine Willenserklärung angefochten werden. Es muß aber binnen Jahresfrist geschehen, sonst gilt die erzwungene oder erschlichene Erklärung. D. B. G.-B. §§ 123. 124.

288.

Das Wort gilt zwischen mir und Dir, Steht es auch nicht auf dem Papier.

Als Regel gilt, daß auch nur mündlich vereinbarte Verträge Giltigkeit haben und im allgemeinen eine schriftliche Form nicht erforderlich ist. Die Parteien können aber natürlich freiwillig schriftliche Abfassung eines Vertrags vereinbaren.

289.

Ihr könnt bestimmen, daß der Pakt Erst gilt mit schriftlichem Kontrakt.

Im Zweifel wird bei einer solchen Vereinbarung dann angenommen, daß die mündlichen Verabredungen noch nicht gelten sollen u. der Vertrag erst mit Abfassung der Schriftform fertig werden soll. D. B. G.-B. § 125.

Es kann natürlich auch ausgemacht werden, daß schon der mündliche Vertrag gilt und nur eine Urkunde zum Zwecke des Beweises hierüber aufgesetzt werden soll.

290.

Das Wort allein nicht Kraft erlangt,
Wenn das Gesetz die Schrift verlangt.

Wenn aber das Gesetz die schriftliche Form vorschreibt (sie also nicht bloß freiwillig vereinbart ist), so ist ein Vertrag ohne die erforderliche Form nichtig. D. B. G.-B. § 125.

291.

Wer sich will der Form entschlagen,
Den kannst Du nicht darauf verklagen.

Auf Nachholung der Form kann nicht geklagt werden, weil vorher ja noch gar keine Bindung da war (ausgenommen, die Form sollte bloß dem Beweise dienen).

292.

Unterschrift mit eigner Hand
Nur hat giltigen Bestand.

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. D. B. G.-B. § 126.

293.

Willst Du das Wort nicht lassen gelten,
Darfst Du nicht Brief und Depesche
schelten,
Kannst aber, wenn Du sie empfangen,
Noch förmlichen Kontrakt verlangen.



294.

Wenn das Gesetz die Form vorschreibt,
Mit Brief und Depesche zu Hause bleibt!

Wenn die schriftliche Form nicht auf gesetzlicher Vorschrift, sondern auf bloßer Vereinbarung beruht, so genügt zunächst zur Wahrung der Form die telegraphische Uebermittelung und bei einem Vertrage gegenseitiger Briefwechsel. Es kann aber nachträglich eine richtige Urkunde mit eigenhändiger Unterschrift verlangt werden. D. B. G.-B. § 127.

295.

Ungelesen unterschrieben
Hat manchen in viel Leid getrieben.

296.

Sieh die Urkund an auf beiden Seiten,
Wer eine zeichnet, haftet leicht mit beiden.

297.

Hast die Erklärung Du empfah'n,
So sieh sie auch als wirksam an.

Wenn eine Erklärung abgegangen ist, ist sie noch nicht wirksam, sie wird es erst, wenn sie dem andern zugegangen ist. Daß er Kenntnis von ihr genommen hat, ist nicht nötig. Eine Erklärung ist schon zugegangen, wenn der Brief in der Wohnung abgegeben, etwa in den an der Saaltüre befindlichen Briefkasten gesteckt worden ist. D. B. G.-B. § 130.

298.

Es stirbt erklärter Wille nicht,
Auch wenn der Tod die Augen bricht.

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe, aber bevor dem andern die Erklärung zugegangen ist, stirbt oder geschäftsunfähig wird. D. B. G.-B. § 130.

299.

Erklärt ist ohne Wirksamkeit,
Kommt Widerruf zu gleicher Zeit.

Da eine Erklärung erst wirksam wird, wenn sie dem andern zugeht, so wird sie überhaupt nicht wirksam, wenn sie widerrufen wird und der Widerruf dem andern früher oder gleichzeitig mit der ersten Erklärung zugeht. D. B. G.-B. § 130.

300.

Erklärungen wirken an das Kind
Erst wenn sie kund dem Vater sind.

Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen oder Geschäftsbeschränkten gegenüber abgegeben, so wird sie erst wirksam, wenn sie dessen gesetzlichem Vertreter zugeht. D. B. G.-B. § 131.

301.

Geschäft gegen gesetzlich Gebot
Gilt als nichtig und tot.

D. B. G.-B. § 134. 309.

302.

Geschäfte wider gute Sitten
Werden nicht vom Recht gelitten.

Sie sind ebenfalls nichtig. D. B. G.-B. § 138.

303.

Bietest Du Vertrag mir an,
An den Antrag halt' Dich dann.

Wer einem andern die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, bis der andre geantwortet hat. D. B. G.-B. § 145.

304.

Ist ein Vertrag Dir angetragen,
Mußt sofort die Antwort sagen.

Der Andre muß aber den Antrag, wenn er unter Anwesenden gestellt ist, sofort annehmen, sonst gilt er als abgelehnt. D. B. G.-B. § 147.

305.

Wer sich durchs Telephon bespricht,
Thuts von Gesicht zu Angesicht.

Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann, wie gesagt, nur sofort angenommen werden. Das gilt auch von einem mittels Fernsprecher von Person zu Person gemachten Antrag. D. B. G.-B. § 147.

306.

Heischt Antwort man, so sei nicht faul
Und thu beizeiten auf Dein Maul.

Wie No. 304.

307.

Ist eine Antwort üblich nicht,
So gilt's als „ja“, wenn man nicht spricht.

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zu stande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat.
D. B. G.-B. § 151.

Aber natürlich:

308.

Tut man Dich unberufen fragen,
Brauchst keine Antwort Du zu sagen.

Das gilt namentlich bei Zusendungen zum Anerbieten eines Kaufs, dann gilt das Schweigen nicht als Annahme.

309.

Was man Dir ungebeten schickt zu,
Kannst liegen lassen in guter Ruh.

310.

Vertrag erfülle jederzeit
Mit Treue und mit Redlichkeit.

D. B. G.-B. § 157.

311.

Wer deutlich spricht zur rechten Zeit
Spart Kosten sich und Streitigkeit.

312.

Willen erklären
Heißt klar reden, nicht mären.

313.

Laß Du mein Recht nur fein in Ruh,
Steht es auch nur bedingt mir zu.

Wer es verletzt, ist dem Berechtigten nach dem Eintritt der Bedingung zum Schadenersatz verpflichtet.
D. B. G.-B. § 160.

314.

Bedingung muß als eingetreten
nehmen,
Wer treulos tät den Eintritt hemmen.

Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten. Und umgekehrt gilt sie als nicht eingetreten, wenn die Partei, zu deren Vorteil der Eintritt gereicht, ihn wider Treu und Glauben herbeiführt.
D. B. G.-B. § 162.

315.

Was als Vertreter Du getan,
Das geht nur den Vertretnen an.

Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb seiner Befugnis für den Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen diesen. Der Vertreter wird daraus nicht berechtigt oder verpflichtet. D. B. G.-B. § 164.

316.

Siehst Du mir den Vertreter an,
Laß die Vertretung gelten dann.

Es kann sich auch aus den Umständen ergeben, daß jemand nur als Vertreter für einen andern handeln will. D. B. G.-B. § 164.



317.

Vertreters Irrtum oder Wissen
Hat der Vertretene zu büßen.

Hinsichtlich des Willens, des Irrtums, des Kennens oder Kennenmüssens von Umständen kommt allein die Person des Vertreters in Betracht. D. B. G.-B. § 166.

318.

Der Vertreter will selber an Deiner Statt,
Der Bote Dein Wort, Deinen Willen
nicht hat.

319.

Ist das Kindchen noch so klein,
Kann es doch schon Bote sein.

320.

Ist das Kind über sieben Jahr,
Kann's Dich vertreten ganz und gar.

Nur wer völlig geschäftsunfähig ist, kann nicht Vertreter sein. Wer aber in der Geschäftsfähigkeit bloß beschränkt ist, kann Vertreter sein. D. B. G.-B. § 165.

321.

Wer Vollmachtserteilung angezeigt,
Auch die Erlöschung nicht verschweigt.

Die Erteilung der Vollmacht kann auch durch Erklärung an den Dritten erfolgen, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll, D. B. G.-B. § 167. Dann bleibt sie aber diesem Dritten gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtsgeber angezeigt wird. D. B. G.-B. § 170.



322.

Gib die Urkund wieder her,
Hast Du keine Vollmacht mehr.

Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde zurückzugeben; ein Zurückhaltungsrecht daran steht ihm nicht zu.
D. B. G.-B. § 175.

323.

Willst mahnen oder künd'gen mir,
So zeig' mir erst die Vollmacht für!

Wenn ein Bevollmächtigter einem andern im Namen des Vertretenen kündigen will, oder ihn mahnen u. dergl., so kann der andre verlangen, daß er dabei die Vollmachtsurkunde vorlegt, sonst ist die Kündigung oder Mahnung unwirksam. D. B. G.-B. § 174.

324.

Der Tag bleibt meistens ungezählt,
Auf den grad' das Ereignis fällt.

Bei Berechnung einer Frist.
D. B. G.-B. § 187, Abs. 1.

Aber

325.

Geburtstag mußt als voll Du zählen,
Wenn Du Dein Alter fest willst stellen.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. D. B. G.-B. § 187, Abs. 2. Daher



326.

Geburtstag gibt der Jahre Zahl
Schon mit dem ersten Morgenstrahl.

Mündig wird man schon bei Beginn, nicht erst mit dem Ablauf des 21. Geburtstages.

327.

Des letzten Tages Mitternacht
Dem Fristenlauf ein Ende macht.

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des letzten Tages. D. B. G.-B. § 188.

328.

Ein halber Mond sind fünfzehn Tage,
Ein ganzer: den Kalender frage!

Unter einem halben Monat wird eine Frist von 15 Tagen verstanden. Ein ganzer Monat hat soviel Tage, als im Kalender angegeben sind.
D. B. G.-B. § 189.

329.

Wenn einer dem andern nicht folgen soll,
Machen 30 Tag' immer den Monat voll.

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat immer zu 30 Tagen, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.
D. B. G.-B. § 191.

330.

Der 15. Tag
Als Mondes Mitte stets gelten mag.

D. B. G.-B. § 192.



331.

Fällt die Leistung auf den Feiertag,
Bis nächsten Werktag sie warten mag.

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag.

D. B. G.-B. § 193.

332.

Wenn dreißig Jahre sind vergangen,
Kannst nichts vom Schuldner mehr verlangen.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre.

D. B. G.-B. § 195.

333.

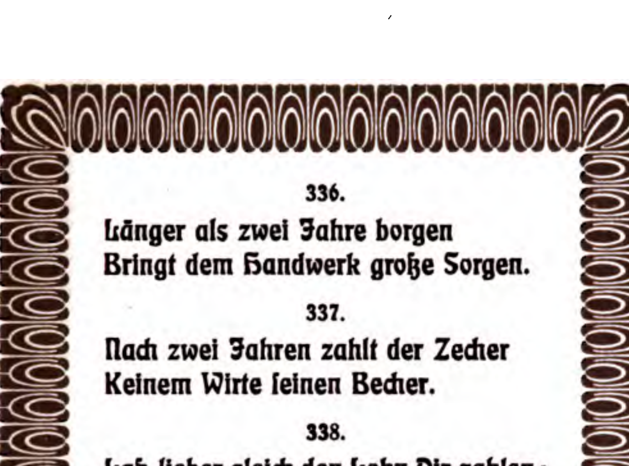
Schuster und Schneider, sieh Dich für:
Nach zwei Jahren zahlt niemand Dir.

334.

Die Schuld aus kleinem Geschäftsverkehr
Zahlt nach zwei Jahren niemand mehr.

335.

Der Kaufmann soll den Kunden
Nur zween Jahre stunden.



336.

Länger als zwei Jahre borgen
Bringt dem Handwerk große Sorgen.

337.

Nach zwei Jahren zahlt der Zecher
Keinem Wirte seinen Becher.

338.

Laß lieber gleich den Lohn Dir zahlen:
Zwei Jahre drauf ist er verfallen.

339.

Arzt- und Lehrer-Honorare
Verjähren mit dem zweiten Jahre.

D. B. G.-B. § 196.

340.

Rückstände von Zinsen und Rente
Sind mit vier Jahren zu Ende.

341.

Rückständen aus Miete und Pacht
Das vierte Jahr den Garaus macht.

In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen bei Grundstücken, auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen,

Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. D. B. G.-B. § 197.

342.

Erst wenn das alte Jahr verronnen,
Hat die kurze Verjährung begonnen.

Die kurze zwei- und vierjährige Verjährung beginnt erst mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. D. B. G.-B. § 201.

343.

Solang' Stundung Du gewährt,
Keine Forderung verjährt.

Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet ist. D. B. G.-B. § 202.

344.

Verjährung unterbricht,
Wer Zahlung verspricht.

Wer in irgend einer Weise den Anspruch anerkennt, unterbricht seine Verjährung. D. B. G.-B. § 208.

345.

Zinsenlauf
Hält Verjährung auf.

Zinszahlung unterbricht ebenfalls die Verjährung. D. B. G.-B. § 208.

346.

Mahnt der Gläubiger um Gewährung,
Unterbricht er nicht Verjährung.



347.

Der Richter nimmt auf Verjährung
Bedacht,
Nur wenn der Schuldner sie geltend
macht.

348.

Üb Dein Recht aus Dir zum Nutz,
Nicht nur anderen zum Trutz.

Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen. D. B. G.-B. § 226.

349.

Wehr' in Not
Wehrt kein Verbot.

Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich. D. B. G.-B. § 227.

350.

Weicht der Notstand nicht,
Drohend Ding vernicht'.

Wenn eine Sache Gefahr bringt, für sich oder einen andern, so darf man sie beschädigen oder zerstören, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr unbedingt erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Wenn man die Gefahr selbst verschuldet hat, ist man zum Schadenersatz verpflichtet, D. B. G.-B. § 228, sonst nicht. Dies wird namentlich bei Angriffen durch Tiere von Bedeutung:

351.

Fällt Dich an ein großer Hund,
Kannst Du töten ihn mit Grund.

352.

Bellt Dich an ein Hündchen klein,
Schlag nicht gleich mit Knüppeln drein.

353.

Hast Du selbst gereizt das Vieh,
Nur getrost den Beutel zieh.

354.

Faustrecht galt in alten Zeiten,
Heut muß aufs Gericht man schreiten.

Denn Selbsthilfe ist nicht erlaubt. Aber es gibt Ausnahmen:

355.

Ist der Gerichtsvollzieher nicht zur Hand,
Hilf Dir selbst und nimm das Pfand.

356.

Sperrt Dir jemand Deinen Weg,
Reiß getrost den Sparren weg.

357.

Will der Schuldner Dir entfliehn,
Mache schleunigst dingfest ihn.

358.

Erlaubte Selbsthilf' allezeit
Noch nach Richters Willen schreit.

Wenn ein begründeter und der Zwangsvollstreckung zugängiger Anspruch vorliegt, rechtzeitige obrigkeitliche Hilfe zu seiner Durchsetzung aber nicht zu erlangen ist und Gefahr vorliegt, daß ohne sofortiges eignes Eingreifen die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert wird, so kann man sich selbst helfen durch Wegnahme der Sache, Beseitigung einer Anlage, die ein Recht, z. B. eine Wegegerechtigkeit, stört, durch Festnahme des fluchtverdächtigen Schuldners u. s. w. In allen Fällen tritt die Selbsthilfe jedoch nur an die Stelle der nicht erreichbaren obrigkeitlichen Hilfe, man muß diese daher schleunigst nachholen.

D. B. G.-B. §§ 229. 230.

359.

Wird Sicherheit in Geld bestellt,
Am Gelde man ein Pfand erhält.

D. B. G.-B. § 232.

360.

Sachen sind nur bis zwei Drittel
Ein genügend Deckungsmittel.

D. B. G.-B. § 237.

361.

Dreiviertel nur vom Wertpapier
Bieten gute Deckung Dir.

D. B. G.-B. § 234.

362.

Der nur kann Dir Bürgschaft sagen,
Den Du in Deutschland kannst verklagen.

D. B. G.-B. § 239.



363.

Regelrechter Zins ist vier,
Willst Du mehr, so sichre ihn Dir.

D. B. G.-B. § 246.

364.

Wem mehr als 6 gefallen schlecht,
Hat nach 6 Monden Kündigungsrecht.

Ist mehr als 6 % Zinsen vereinbart, so kann der Schuldner nach dem Ablaufe von 6 Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen. D. B. G.-B. § 247.

365.

Fünf Prozent der Kaufmann zahl
Dem Geschäftsfreund allemal.

D. B. G.-B. § 353.

366.

Teile nicht Freund, sondern zahl
Was Du schuldest, auf einmal.

Der Gläubiger braucht sich Teilleistungen nicht gefallen zu lassen. D. B. G.-B. § 266.

367.

Wer Dir was zu geben hat,
Tut's in seiner eignen Stadt.

368.

Wer eine Forderung an Dich hat,
Dem leistest Du in Deiner Stadt.
Geld aber send' auf Deine Gefahr
Ihm stets nach seinem Comptoir.

Wenn nichts besondres ausgemacht ist, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an dem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz oder seine Geschäftsniederlassung hatte. D. B. G.-B. § 269.

Geld aber hat der Schuldner — ohne daß dadurch am Erfüllungsort im vorbezeichneten Sinne etwas geändert würde — auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln.

369.

Wer will andern Erfüllungsort,
Sag' beim Abschluß es sofort.

370.

Wer „zahlbar hier" auf Rechnungen druckt,
Den Erfüllungsort noch nicht verruckt.

Es ist eben besondere Vereinbarung notwendig, wenn ein andrer als der gesetzliche Erfüllungsort gelten soll, und zwar bei Abschluß des Geschäfts. Einseitige nachträgliche Angabe auf der Rechnung genügt nicht, wenn der andre sich nicht noch einverstanden erklärt.

371.

Den Schuldner vor Gericht nur lad'
Dort, wo er zu erfüllen hat.

Sonst kann der Schuldner die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts vorschützen und die Klage wird abgewiesen vor diesem Gericht. C.-P.-O. § 29.



372.

**Stellvertreters Nachlässigkeit
Fällt auf den Schuldner allezeit.**

373.

**Ist Lehrlingsarbeit mißgeraten,
Trifft den Meister doch der Schaden.**

Wer einem andern etwas zu leisten hat und sich dabei eines Stellvertreters oder Gehilfen bedient, muß für deren Verschulden, wie für sein eignes haften, also z. B. der Handwerker für seine Gesellen u. s. w.
D. B. G.-B. § 278.

374.

**Nach fälliger Forderung unbedingt
Erst Mahnung den Verzug Dir bringt.**

Der Schuldner kommt erst in Verzug, wenn die Forderung fällig ist und er außerdem gemahnt worden ist. D. B. G.-B. § 284.

375.

**Steht im Kalender die Lieferungsfrist,
Verzug auch ohne Mahnung ist.**

Ist aber für die Leistung eine bestimmte Zeit nach dem Kalender festgesetzt, so kommt der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. D. B. G.-B. § 284, Abs. 2.

376.

**Wer im Verzuge war,
Trägt Schaden und Gefahr.**

Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen, D.B.G.-B. § 286, jede Fahrlässigkeit und eine während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung zu verantworten. D. B. G.-B. § 287.

377.

Hin wie her:
Erst sichre Gewähr.

Wenn nach dem Abschlusse des Vertrags in den Vermögensverhältnissen des andern Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, so kann man seine Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird, auch wenn man nach dem Vertrage zur Vorleistung verpflichtet war; wie z. B. beim Dienstvertrag. D. B. G.-B. § 321.

378.

Beim Verzuge nach gesetzter Frist
Der Rücktritt Dir gestattet ist.

Ist bei einem gegenseitigen Vertrage, d. h. wo jeder seinerseits auch eine Leistung zu machen hat, z. B. Kaufvertrag, der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzuge, so kann ihm der andre Teil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem vergeblichen Ablaufe der Frist ablehne. D. B. G.-B. § 326, Abs. 1.

379.

Hat die Leistung kein Interesse mehr,
Bedarf's auch keiner Nachfristgewähr.

Wenn die Erfüllung des Vertrags infolge des Verzugs für den andern Teil kein Interesse mehr hat, kann er zurücktreten, ohne daß er noch eine Nachfrist zu gewähren braucht. D. B. G.-B. § 326, Abs. 2.



380.

Beding die Strafe nicht zu hoch,
Der milde Richter mindert doch!

Ist eine verwirkte Konventionalstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. D. B. G.-B. § 343.

381.

Zur Strafe, die ein Kaufmann
versprochen,
Wird er in voller Höh' gerochen.

382.

Wenn ein Kaufmann Strafe verspricht,
Mildert sie nicht das Gericht.

Eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, kann nicht vom Gericht herabgesetzt werden. H.-G.-B. § 348.

383.

Bei Lieferung mit fest bestimmter Frist
Sofortiger Rücktritt gestattet ist.

D. B. G.-B. § 361.

384.

Wer verschlechtert die empfangenen
Sachen,
Kann keinen Rücktritt geltend machen.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verschuldet hat.
D. B. G.-B. § 351.

385.

**Ist Dir der Rücktritt lieb,
Zurücke das Empfangne gieb.**

Wenn der Rücktritt erfolgt, muß jeder Teil die vom andern empfangenen Leistungen zurückgewähren.
D. B. G.-B. § 346.

386.

**Erst kommen die Kosten und Zinsen dran,
Eh man's auf den Hauptstamm rechnen kann.**

Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Bestimmt der Schuldner eine andre Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen. D. B. G.-B. § 367.

387.

**Wer Rechnung Dir bringt, die quittiert,
Gilt zum Geldempfang legitimiert.**

Der Überbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen. D. B. G.-B. § 370.

388.

Tritt der Gläubiger ab die Fordrung Dir,
Braucht's schriftlich nicht zu sein;
Doch dringe dennoch auf Papier,
Sonst fällst Du leicht hinein.

389.

Schickt der Gläubiger dem Schuldner keinen Brief,
Und Dir keine Abtretungsurkund', geht's schief.

390.

Die Abtretungsurkund' halt' vors Gesicht
Dem Schuldner, sonsten zahlt er nicht.

Darum mach dir's zur Regel:

391.

Kein Abtritt ohne Papier.

Zur Giltigkeit des Vertrags über die Abtretung einer Forderung zwischen dem alten Gläubiger und dem neuen ist Schriftlichkeit zwar nicht nötig. Sie ist aber zur Einziehung der Forderung oft nötig. Denn der Schuldner ist dem neuen Gläubiger gegenüber zur Leistung nur verpflichtet, wenn dieser ihm eine von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellte Urkunde aushändigt. Ebenso kann der neue Gläubiger nur dann wirksam kündigen oder mahnen, wenn er dabei die Abtretungsurkunde vorlegt. Es genügt aber auch stets, daß der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung angezeigt hat.

D. B. G.-B. § 410.



392.

Nur wenn's dem Gläubiger genehm,
Deine Schuld ich übernehm.

393.

Deiner Schulden wirst Du ledig,
Bin ich zur Übernahm' erbötig.

Durch Schuldübernahme wird der alte Schuldner frei. Sie ist aber unwirksam, wenn der Gläubiger nicht damit einverstanden ist. D. B. G.-B. §§ 414. 415.

394.

Wenn der Käufer mit dem Haus Hypothek übernahm
Und binnen sechs Monden kein Widerspruch kam
Vom Hypothekengläubiger, wirst Du bar
Des Hauses und der Schulden gar.

Der Verkäufer muß dem Hypothekengläubiger mitteilen, daß der Käufer die Hypotheken übernommen hat, und der Hypothekengläubiger dann binnen 6 Monaten von der Mitteilung an widersprechen, sonst gilt die Schuldübernahme und Entlassung des alten Hypotheken-Schuldners als genehmigt. D. B. G.-B. § 416.

395.

Auch wenn der Käufer wohnt am Ort,
Meld' er den Mangel doch sofort.

Die sofortige Mängelrüge beim Kauf besteht nur zwischen Kaufleuten untereinander, jedoch nunmehr nicht bloß bei Distanzgeschäften, sondern auch bei Platzgeschäften. H.-G.-B. § 377.



396.

Wird heimlicher Mangel später kund,
So meld' der Käufer ihn zur Stund.

Sonst gilt die Ware als genehmigt.

H.-G.-B. § 377.

397.

Willst Du schließen einen Kauf,
Mach Augen und den Beutel auf.

Wenn der Käufer den Mangel beim Abschluß des Kaufvertrags kennt oder wenn er ihm nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, so haftet der Verkäufer nicht für die Mängel.

D. B. G.-B. § 460.

398.

Ist gekaufte Sache fehlerhaft,
Wandlung und Minderung Hilfe schafft.

Eine Nachfrist zur Verbesserung oder Nachlieferung guter Ware gibts beim Kauf im allgemeinen nicht.

D. B. G.-B. § 459.

399.

Wer schlechte Gattungswar' empfangen,
Kann mangelfreie nachverlangen.

Der Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache (Getreide, Oel, Papier, Kohlen etc.) kann statt der Wandlung oder Minderung, die ihm auch zusteht, noch ausnahmsweise an Stelle der mangelhaften Sache Lieferung einer mangelfreien verlangen.

D. B. G.-B. § 480.

400.

Wer schlechte Sach nahm ohne Vorbehalt,
Die schlechte wie eine gute zahlt.

Nimmt der Käufer die mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so kann er Wandelung und Minderung nur verlangen, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält. D. B. G.-B. § 464.

401.

Nach einem halben Jahre
Ist gut die schlechtste Ware.

402.

Nach einem Jahr
Ist Grundstückskauf nicht wandelbar.

Die Ansprüche aus Kauf- und Werkvertrag auf Wandelung oder Minderung verjähren bei beweglichen Sachen in 6 Monaten, bei Grundstücken in einem Jahre. D. B. G.-B. §§ 477. 639.

Diese Verjährung tritt nur dann nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

403.

Säumt der Käufer mit Spezifizieren,
Muß der Verkäufer es selber probieren.

H.-G.-B. § 375.

404.

Bei Esel, Pferd, Rind, Schaf und Schwein
Muß immer der Fehler gesetzlich sein.
Zeigt er sich nicht in Wochen zwei,
Bist Du von jeder Haftung frei.



405.

Beim Zuchtschwein nur mußt du einstehn,
Für Schweinepest der Tage zehn.

Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Übergabe erfolgte. Kaiserl. Verordnung vom 27. März 1899. D. B. G.-B. §§ 481. 482. 483.

406.

Beim Zuchtschwein hört für Rotlauf
Am vierten Tag die Haft auf.

407.

Wenn Nutz- und Zuchtvieh ist das Rind,
Vier Wochen für Lungenseuch' haftbar sind.

Kaiserl. Verordnung vom 27. März 1899.

408.

Nach der Gewährfrist zweitem Tag
Den Mangel stets man melden mag.

Sonst verliert der Käufer das Recht der Wandelung. D. B. G.-B. § 485.

Wenn also die Gewährfrist 14 Tage dauert und sich während dieser Zeit ein Fehler gezeigt hat, so muß man ihn spätestens am 16. Tage nach der Uebergabe des Tieres anzeigen.

409.

Hat die gesetzlichen Mängel das Vieh,
Giebt's Wandlung nur und Minderung nie.

Der Käufer kann nur Wandlung und nicht Minderung verlangen. D. B. G.-B. § 487.

410.

Schenkungsvertrag
Ohne Notar nicht gelten mag.

Zur Giltigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkungsweise versprochen wird, ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich. D. B. G.-B. § 518.

411.

Dem Schenker bleibt der Widerruf,
Wenn Undank schweres Leid ihm schuf.

D. B. G.-B. § 530.

412.

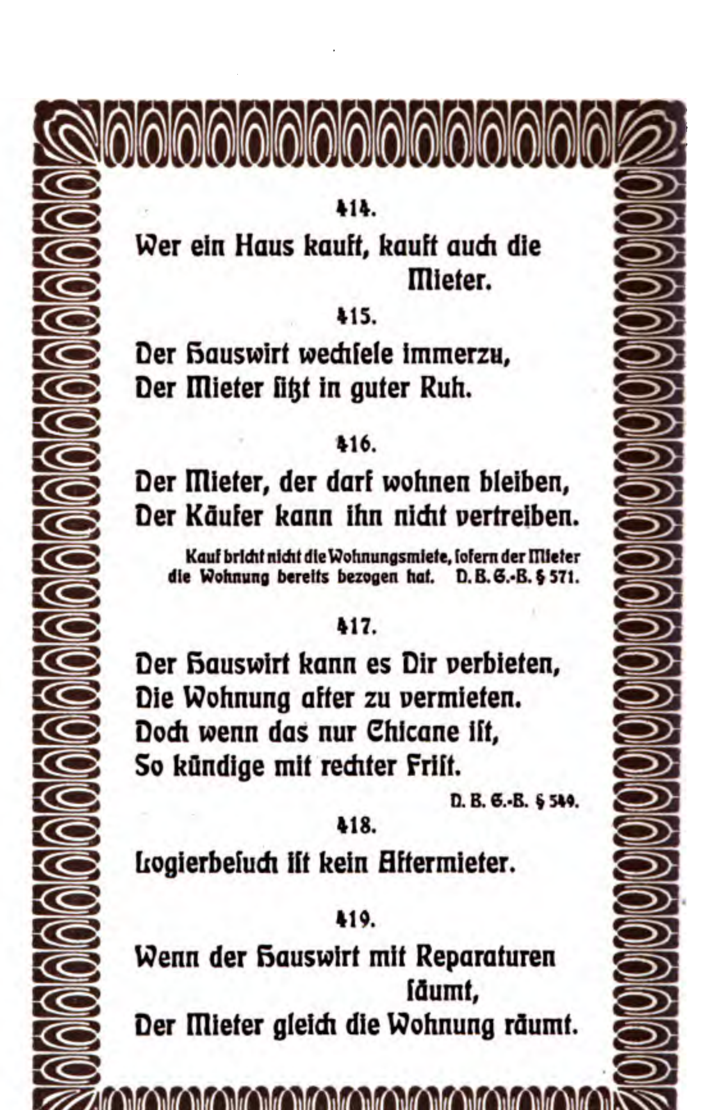
Ließest Du ein Jahr entfliehn,
Gilt der Undank als verziehn.

D. B. G.-B. § 532.

413.

Wer Mietvertrag nur mündlich schloß,
Muß ziehen, wenn ein Jahr verfloß.
Drum greif zu Feder und Papier,
Willst länger wohnen im Quartier.

Im allgemeinen bedarf es zur Giltigkeit von Mietverträgen über ein Grundstück keiner schriftlichen Form. Nur ein Mietvertrag, der länger als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Wird sie nicht beobachtet, so ist deshalb der Vertrag noch nicht ganz hinfällig, er gilt vielmehr als für unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung ist jedoch nur für den Schluß des ersten Jahres zulässig.
D. G. B.-B. § 566.



414.

Wer ein Haus kauft, kauft auch die
Mieter.

415.

Der Hauswirt wechsele immerzu,
Der Mieter sitzt in guter Ruh.

416.

Der Mieter, der darf wohnen bleiben,
Der Käufer kann ihn nicht vertreiben.

Kauf bricht nicht die Wohnungsmiete, sofern der Mieter die Wohnung bereits bezogen hat. D. B. G.-B. § 571.

417.

Der Hauswirt kann es Dir verbieten,
Die Wohnung after zu vermieten.
Doch wenn das nur Chicane ist,
So kündige mit rechter Frist.

D. B. G.-B. § 549.

418.

Logierbesuch ist kein Aftermieter.

419.

Wenn der Hauswirt mit Reparaturen
säumt,
Der Mieter gleich die Wohnung räumt.

Wird dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der Wohnung ganz oder nur zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen, so kann der Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen. Die Kündigung ist aber erst zulässig, wenn der Vermieter eine ihm vom Mieter bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen. D. B. G.-B. § 542.

420.

Die Wohnung, die ganz ungesund,
Kannst Du verlassen jede Stund'.

Ist eine Wohnung oder ein andrer zum Aufenthalt von Menschen dienender Raum so beschaffen, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei Abschluß des Vertrages kannte oder auf seine Rechte verzichtet hatte. D. B. G.-B. § 544.

421.

Wenn zweimal bleibt der Mietzins aus,
Setzt Dich der Hauswirt gleich hinaus.

Wenn der Mieter mit zwei aufeinanderfolgenden Terminen mit dem ganzen oder einem Teil des Mietzinses in Verzug ist. D. B. G.-B. § 554.

422.

Die Kündigungsfrist ist ein Quartal,
Das merke ein für allemal.

Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß des Kalendervierteljahrs zulässig, gleichgiltig, wie hoch der vierteljährige Mietzins ist.
D. B. G.-B. § 565.

423.

Erfolgt am dritten Werkeltag
Die Kündigung, sie noch gelten mag.

D. B. G.-B. § 565.

424.

Bei Monatzins für Monatsschluß
Bis Monatsmitte man kündigen muß.

Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Monats zulässig. Sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen. D. B. G.-B. § 565.

425.

Versetzung bringt dem Hauswirt Plag',
Löst des Beamten Mietvertrag.

Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem andern Ort das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie sonst zulässig ist. D. B. G.-B. § 570.

426.

Trug man den Mieter als Toten hinaus,
Bleibt auch sein Erbe nicht im Haus.

Stirbt der Mieter, so ist sowol der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. D. B. G.-B. § 569.

Der Tod des Vermieters ist auf das Mietverhältnis ohne Einfluß.



427.

Nur an des Mieters eignen Sachen
Kannst Du ein Pfandrecht geltend
machen.

Der Vermieter eines Grundstücks hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnisse ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters.
D. B. G.-B. § 559.
Nicht an denen der Ehefrau und des Untermieters.

428.

Sechs Monde kann Wirt und Mieter
klagen,
Dann müssen beide sich vertragen.

Die Ersatzansprüche aus dem Mietvertrag verjähren in sechs Monaten. D. B. G.-B. § 558.

429.

Ein Monat ist die Kündigungsfrist,
Wenns Darlehn nur dreihundert ist.

430.

Drei Monat ist die Kündigungsfrist,
Wenn über dreihundert das Darlehn ist.

D. B. G.-B. § 609, Abs. 2.

431.

Wer meinen Dienst nicht zahlen kann,
Der seh' mich nicht als Diener an.

Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. D. B. G.-B. § 612.

432.

Her wie hin,
Ohn Lohn ich nit dien'.

Vergl. No. 377.

433.

Bist eingezogen als Reservist,
Dein Dienstlohn drum Dir sicher ist.

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.
D. B. G.-B. § 616.

434.

Wird Dein Dienstbote krank,
Pflege ihn sechs Wochen lang.

Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, das die Erwerbsfähigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren. D. B. G.-B. § 617.
Sächs. Gesindeordnung § 62.

Auf den Lohn können die Verpflegungskosten angerechnet werden.

435.

**Dienstboten stelle jederzeit
Zum Schlafen und zur Tätigkeit
Gesunden Raum im Haus bereit.**

Der Dienstherr hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu erhalten, und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienende gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. — Ist der Dienende in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstherr Wohn- und Schlafraum, Verpflegung, Arbeit und Erholungszeit so einzurichten, wie die Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit und Religion es erfordert. Andernfalls ist der Dienstherr zum Schadenersatz verpflichtet. D. B. G.-B. § 618.

436.

Wie die Löhnung so die Kündigung.

D. B. G.-B. § 621.

437.

**Bei Stücklohn
Geht jeder wenn er will davon.**

438.

**Sechs Wochen vor Quartales Schluß
Der Gouvernant man kündigen muß.**

Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen

wird (Lehrer, Erzieher, Privatbeamte, Gesellschafterinnen etc.) kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeiträumen bemessen ist.
D. B. G.-B. § 622.

439.

Sieht der Richter triftgen Grund,
Löst er den Dienstvertrag zur Stund.

Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. D. B. G.-B. § 626.

440.

Liedlohn in der Gant
Hat immer die Vorhand.

Dienstlohn gehört zu den bevorrechtigten Forderungen und wird im Konkurs an erster Stelle berücksichtigt.
K.-O. § 61, No. 1.

441.

Arbeitslohn und Gerät
Vor Gläubigers Zugriff sicher steht.

Kann nicht gepfändet werden. C.-P.-O. § 811, No. 5.

442.

Hat Mängel das Werk, darfst zurück Du erst treten,
Wenn Besserung in billiger Frist Du erbeten.

Anders als beim Kauf, wo gleich Wandelung oder Minderung gestattet ist, muß man sich beim Werkvertrag zunächst Nachbesserung gefallen lassen und hierzu eine angemessene Frist bestimmen. Erst wenn diese vergeblich abgelaufen ist, kann man dann wandeln oder den Kaufpreis mindern.

D. B. G.-B. § 634.

Vergl. aber auch hier No. 379.

443.

Wenn der Baumeister für seine Forderung bangt,
An des Bauherrn Grund Hypothek er verlangt.

Der Unternehmer eines Bauwerks, der Baumeister, kann für seine Forderung aus dem Werkvertrage die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers, des Bauherrn, verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht schon inbegriffenen Auslagen verlangen. D. B. G.-B. § 648

444.

Wenn das Haus fünf Jahre steht,
Der Baumeister aus der Haftung geht.

Der Anspruch wegen Beseitigung der Mängel verjährt bei Bauwerken in 5 Jahren. D. B. G.-B. § 638.

Wichtig für Bauprozesse!

445.

Der Mäkler nicht zween Herren dien,
Wenn nur bezahlt der eine ihn.

Der Anspruch auf den Mäklerlohn ist ausgeschlossen, wenn der Mäkler dem Inhalt des Vertrags zuwider auch für den andern Teil tätig gewesen ist.
D. B. G.-B. § 654.

446.

Der Handelsmäkler nur allein
Erhält den Lohn von allen zwein.

Von jeder Partei zur Hälfte. H. G.-B. § 99.

447.

Setz Mäklerlohn nicht allzu hoch,
Der milde Richter mindert doch.

Wenn der Mäklerlohn aber schon bezahlt ist, so ist die Herabsetzung ausgeschlossen. D, B. G.-B. § 655.

448.

Bei Wette, Kuppelpelz und Spiel
Hilft Dir der Richter auch nicht viel.

Ehemäklerlohn, Schulden aus Wette und Spiel sind nicht einklagbar. D. B. G.-B. §§ 656. 762.
Sind sie aber einmal bezahlt, können sie nicht zurückgefordert werden.

449.

Willst fremde Geschäfte führen Du,
Nur ungerufen, nicht unberufen es tu.

Wenn eine Geschäftsführung ohne Auftrag mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch steht und der Geschäftsführer dies erkennen mußte, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet, auch wenn ihm ein sonstiges Verschulden nicht zur Last fällt. D. B. G.-B. § 678.

450.

Wenn der Auftraggeber die Augen
schließt,
Des Auftrags Du nicht ledig bist.

Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. D. B. G.-B. § 672.

451.

Der Auftrag, den Du übernommen,
Will nicht auf Deine Erben kommen.

Der Auftrag erlischt im Zweifel durch den Tod des Beauftragten. Die Erben müssen dessen Tod aber unverzüglich anzeigen. D. B. G.-B. § 673.

452.

Gerät der Auftraggeber in die Gant,
Fällt ihm der Auftrag aus der Hand.

Ein vom Gemeinschuldner erteilter Auftrag erlischt durch die Eröffnung des Konkursverfahrens.
K.-O. § 23.

453.

Der Fremde froh zur Ruhe geht,
Der Gastwirt fürs Gepäck ihm steht.

Ein Anschlag, durch den der Gastwirt die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung. D. B. G.-B. § 701.

454.

Bis tausend Mark stets haftet Dir
Der Wirt für Schmuck, Geld, Wertpapier

auch ohne daß man es ihm zur besondern Verwahrung übergeben hat.



455.

Was zur besondern Verwahrung
genommen,
Dafür muß voll der Wirt aufkommen.

456.

Lehnt Aufbewahrung ab der Wirt,
Er doch fürs Ganze haftbar wird.

Der Wirt hat eben die Pflicht, die Sachen zur besondern Verwahrung anzunehmen. Will er das nicht, darf er den Gast nicht aufnehmen. D. B. G.-B. § 702.

457.

Erst mußt Du zu dem Schuldner gehn,
Eh Dir der Bürge muß Rede stehn.

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage),
D. B. G.-B. § 771,
ausgenommen, wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat. D. B. G.-B. § 773.

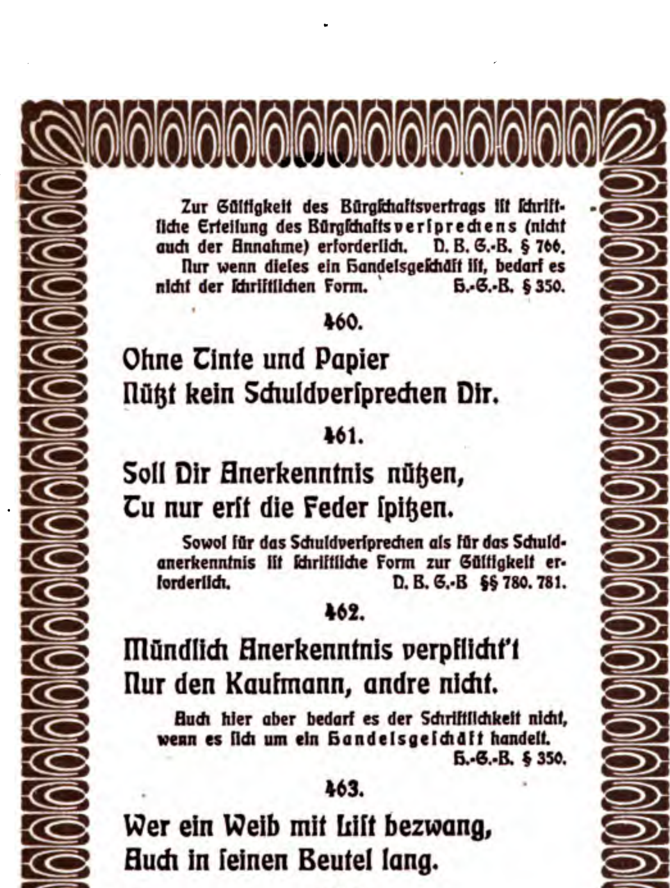
458.

Der Kaufmann steht Dir jederzeit
Als Bürge mit dem Geld bereit.

Wenn die Bürgschaft aber für ihn ein Handelsgeschäft ist, so steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zu. H.-G.-B. § 349.

459.

Laß Dich auf bloße Worte nicht ein,
Die Bürgschaft muß stets schriftlich sein.



Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags ist schriftliche Erteilung des Bürgschaftsversprechens (nicht auch der Annahme) erforderlich. D. B. G.-B. § 766.
Nur wenn dieses ein Handelsgeschäft ist, bedarf es nicht der schriftlichen Form. H.-G.-B. § 350.

460.

Ohne Tinte und Papier
Nützt kein Schuldversprechen Dir.

461.

Soll Dir Anerkenntnis nützen,
Tu nur erst die Feder spitzen.

Sowol für das Schuldversprechen als für das Schuldanerkenntnis ist schriftliche Form zur Gültigkeit erforderlich. D. B. G.-B §§ 780. 781.

462.

Mündlich Anerkenntnis verpflicht't
Nur den Kaufmann, andre nicht.

Auch hier aber bedarf es der Schriftlichkeit nicht, wenn es sich um ein Handelsgeschäft handelt.
H.-G.-B. § 350.

463.

Wer ein Weib mit List bezwang,
Auch in seinen Beutel lang.

464.

Ein Mädchen, das Dir untertan,
Sieh nicht als Deine Kebse an.

Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhält-

nisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. D. B. G.-B. § 825.

465.

Kinder unter sieben Jahr
Sind von jeder Haftung bar.

Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem andern zufügt, nicht verantwortlich. D. B. G.-B. § 828.

466.

Wer sich der Aufsicht des Pfleglings entschlägt,
Den vom Pflegling verübten Schaden trägt.

467.

Hast Du Dich nicht der Aufsicht entschlagen,
Brauchst Du auch nicht den Schaden zu tragen.

Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er — was er aber beweisen muß — seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. D. B. G.-B. § 832.



468.

Wer schädigte in Trunkenheit,
Sei nüchtern zum Ersatz bereit.

Hat sich jemand durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand versetzt, der die freie Willensbestimmung ausschließt, so ist er für den Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele. Er ist nur dann nicht verantwortlich, wenn er ohne Verschulden in diesen Zustand geraten ist.

D. B. G.-B. § 827.

469.

Der Pflegling muß für Schaden stehn,
So es billig mag geschehn
Und der Pfleger nichts versehn.

Auch wer wegen seines Alters oder seines geistigen Zustands nicht zurechnungsfähig ist, muß den von ihm verursachten Schaden insoweit ersetzen, als es die Billigkeit nach den Umständen erfordert, sofern der Ersatz nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann. D. B. G.-B. § 829.

470.

Geld heilt keinen Ehrenschaden.

Verletzung der Ehre wird nicht mit Geld entschädigt. Dagegen gibts nur Klage vor dem Strafrichter auf Strafe oder Buße.

471.

Wer selber schuld an seinem Schaden,
Soll andre vor Gericht nicht laden.

D. B. G.-B. § 846.

472.

**Des Tieres schlimme Taten,
Sind stets dem Herrn zum Schaden.**

Wird durch ein Tier (Haustier, zahmes oder wildes Tier) ein Mensch getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, der das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, auch wenn den Herrn des Tiers keine Schuld trifft. D. B. G.-B. § 833.

473.

**Gern jagt' ich Schwarz-, Rotwild, Fasanen und Reh,
Müßt ich für den Schaden nicht haften, o weh!**

Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Damm- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer k e i n Jagdrecht zusteht, so ist der J a g d b e r e c h t i g t e verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. D. B. G.-B. § 835.

Deshalb haben sich in der Regel Jagdgenossenschaften gebildet, die den Schaden tragen.

474.

**Hat fallender Ziegel Dich verletzt,
Der Hauswirt Dir den Schaden ersetzt,
Wenn er an Reparaturen spart,
Der Bau von fehlerhafter Art.**

Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines andern mit einem Grundstück verbundenen Werks, etwa eines Gerüstes, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werks (z. B. Ziegeln, Balken)

ein Mensch getötet oder verletzt, so ist der Besitzer des Grundstücks schadenersatzpflichtig, wenn der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung des Gebäudes oder mangelhafter Unterhaltung ist und der Besitzer keine Vorsorge zur Abwendung der Gefahr getroffen hat. D. B. G.-B. § 836.

475.

In drei Jahren mußt Du klagen
Oder den Schaden selber tragen.

Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangte. Überhaupt in 30 Jahren. D. B. G.-B. § 852.



VI. Sachenrecht.

476.

Wenn der Besitzer mußte sterben,
Geht der Besitz auf seine Erben.

D. B. G.-B. § 857.

477.

Hat Deinen Hut der Wind geweht in
Nachbars Feld,
Hol ihn, wenn für den Schaden Du
Sicherheit bestellt.

Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf ein im Besitz eines andern befindliches Grundstück gelangt, so hat ihm der Besitzer des Grundstücks die Aufsuchung und Wegschaffung zu gestatten, wenn er nicht inzwischen selber die Sache in Besitz genommen hat. Der Besitzer des Grundstücks kann aber Ersatz des durch die Aufsuchung entstandenen Schadens verlangen und die Wegholung verweigern, bis ihm dafür Sicherheit geleistet wird. D. B. G.-B. § 867.

478.

Verfolgst Du flücht'gen Dieb, den frechen,
Darfst Du des Nachbars Tür erbrechen.
Doch sei, was Du hierdurch verletzt,
Von Dir dem Nachbar bald ersetzt.

Die sog. Nothilfe. Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines andern auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden im Verhältnis zu dem Schaden unverhältnismäßig groß ist, der durch die Einwirkung auf die Sache entsteht. Der Eigentümer der verletzten Sache kann aber Ersatz des ihm durch Nothilfe zugefügten Schadens verlangen.

D. B. G.-B. § 904.

479.

Ist der Grund und Boden Dein,
Soll's der Raum auch drüber und drunter sein.
Doch einzudringen niemandem wehrst,
Wenn des Interesses Du entbehrst.

D. B. G.-B. § 905.

480.

Der Schmiede Nachbar muß ertragen,
Daß Hämmer auf den Amboß schlagen.

Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem andern Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkungen die Benutzung seines Grundstücks nur unwesentlich beeinträchtigen oder durch eine solche Benutzung des andern Grundstücks herbeigeführt werden, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich sind. Nur die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig. D. B. G.-B. § 906.

481.

Fällt auf des Nachbars Grund die Birn'
von Deinen Zweigen,
So gilt die Birn' als Frucht von Deines
Nachbars Eigen.

Das sog. Ueberfallsrecht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.
D. B. G.-B. § 911.

482.

Trifft den Nachbar keine Schuld,
Seinen Überbau erduld'.

Hat der Eigentümer eines Grundstückes bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Überbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat. Der Nachbar ist aber durch eine angemessene Geldrente zu entschädigen. D. B. G.-B. § 912.

483.

Der Überbau zahlt dem Nachbarhaus
Eine Jahresrente im voraus.

Die Rente für den Überbau ist dem jeweiligen Eigentümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigentümer des anderen Grundstücks zu zahlen. Sie ist jährlich im voraus zu entrichten.
D. B. G.-B. § 913.

484.

Vor der Rente müssen rasten
Auch die ältsten Grundstückslasten.

Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück vor, auch den älteren.
D. B. G.-B. § 914.

485.

Wer einen Überbau auf meinem Grund errichtet,
Ist meinen Grund zu kaufen, wenn ich will, verpflichtet.

Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenverpflichtete ihm gegen Übertragung des Eigentums an dem überbauten Teile des Grundstücks den Wert ersetzt, den dieser Teil zur Zeit der Grundstücksüberschreitung gehabt hat. Die Verpflichtungen beider Teile richten sich dann nach den Vorschriften des Kaufs. D. B. G.-B. § 915.

486.

Mauer, Hecke, Baum und Rain,
Auf der Grenze sind gemein.

D. B. G.-B. §§ 921, 923.

487.

Was ich habe, gilt mein Eigen,
Soll es Dein sein, mußt Du's zeigen.

488.

Was ich habe, gilt mein Eigen,
Brauche dafür keine Zeugen.

Wer im Besitz einer beweglichen Sache ist, von dem wird vermutet, daß er auch ihr Eigentümer sei.
D. B. G.-B. § 1006.

489.

Was Du erworben in gutem Glauben,
Kann Dir der Eigentümer nicht rauben.

„Hand wahre Hand." Durch eine rechtsgeschäftliche Veräußerung und Übergabe einer beweglichen Sache wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache dem Veräußerer nicht gehörte, der Erwerber aber im guten Glauben an dessen Recht war.
D. B. G.-B. § 932.

490.

Sein Recht an gestohlnen und verlorenen
Sachen
Kann der Eigentümer überall geltend
machen,
Doch Wertpapiere oder Geld
Der ehrliche Erwerber behält.

Trotz des Erwerbs in gutem Glauben erlangt der Erwerber kein Eigentum, wenn die veräußerten Sachen gestohlen, verloren oder sonst abhanden gekommen waren. Sind die gestohlenen oder verlorenen Sachen aber Geld oder Wertpapiere, so bleibt es dabei, daß an ihnen der Erwerber in gutem Glauben auch dann Eigentum erwirbt.
D. B. G.-B. § 935.

491.

Eigentümer wirst Du nicht,
Wenn's an der Übergab' gebricht.

Dies bezieht sich natürlich nicht auf Grundstücke. Bei diesen ersetzt die Eintragung im Grundbuch die Übergabe.
D. B. G.-B. § 929.

492.

Willst Deine Uhr, die Jochen lieh, an
Fritzen Du verkaufen,
Wird gleich sie Fritzens Eigen, heißt Du
ihn zu Jochen laufen.

Ist ein Dritter im Besitz der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt. D. B. G.-B. § 931.

493.

Fehlt's dem Käufer an dem Geld,
Das Eigentum man vorbehält.

Der Verkäufer kann sich das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten. Dann wird der Käufer trotz der Übergabe noch nicht Eigentümer.
D. B. G.-B. § 455.
Für Grundstücksveräußerungen gilt das nicht.

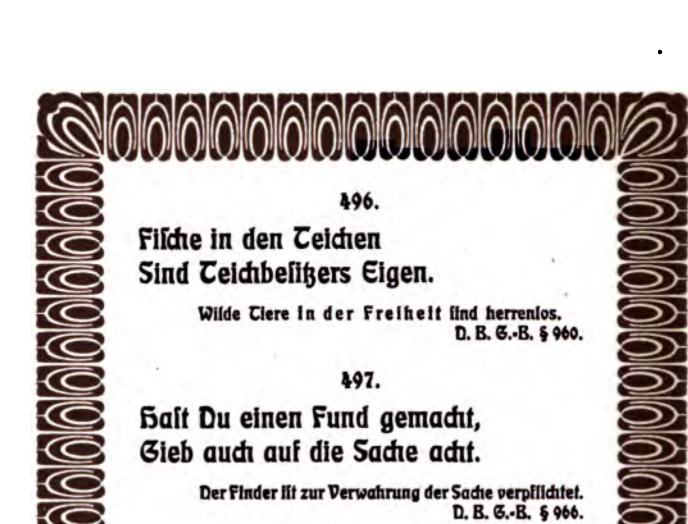
494.

Zehn Jahr besessen in gutem Glauben,
Kann niemand mehr die Sach Dir
rauben.

495.

Wer ehrlich besaß zehn Jahre lang,
Nicht weiter für sein Eigen bang'.

Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigentum, wenn er beim Erwerb in gutem Glauben war und nicht später erfahren hat, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.
D. B. G.-B. § 937.



496.

Fische in den Teichen
Sind Teichbesitzers Eigen.

Wilde Tiere in der Freiheit sind herrenlos.
D. B. G.-B. § 960.

497.

Hast Du einen Fund gemacht,
Gieb auch auf die Sache acht.

Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.
D. B. G.-B. § 966.

498.

Hast Du gefunden eine Sache,
Schnell dem Verlierer Anzeig' mache.

Wer eine verlorne Sache an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.
D. B. G.-B. § 965.

499.

Bis 300 Mark bekommst Du schon
Vom Hundert fünf als Finderlohn.

D. B. G.-B. § 971.

500.

Hast Du gefunden entlaufenes Tier,
Gehört ein Prozent des Wertes Dir.

D. B. G.-B. § 971.

501.

Ist über drei Mark wert der Fund,
Meld' ihn der Polizei zur Stund,
Denn sonsten kommst Du, lieber Sohn,
Ganz sicher um den Finderlohn.

D. B. G.-B. §§ 965. 971.

502.

Ist seit der Meldung ein Jahr vergangen,
Soll Eigentum der Finder erlangen.

D. B. G.-B. § 973.

503.

Hat der Finder den Fund verhehlt,
Das Eigentum er nie erhält.

D. B. G.-B. § 973.

504.

Auf dem Amt verlornes Gut
Fällt in der Behörde Hut.

Es gilt also nicht als Fund, muß gleich an die Behörde abgeliefert werden. D. B. G.-B. § 978.

505.

Gefunden in der Straßenbahn
Sieht man doch als Fund nicht an.

Ebenso wie zu No. 504.
Es muß sofort an die Verkehrsanstalt oder deren Angestellten abgeliefert werden. D. B. G.-B. § 978.



506.

Haſt Du einen Schatz gefunden,
Biſt zur Anzeig' nicht verbunden.

Der verborgen gelegene Schatz kommt zur Hälfte in das Eigentum des Entdeckers, zur Hälfte in das Eigentum des Eigentümers derjenigen Sache, in der der Schatz verborgen war. D. B. G.-B. § 984.

507.

Verloren iſt das Pfand,
Giebſt Du es aus der Hand.

Das Pfandrecht erliſcht, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigentümer zurückgiebt. Der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts iſt unwirkſam. D. B. G.-B. § 1253.

508.

Verträge über Immobiliar
Mach ſtets vor Richter und Notar.

509.

Verträge ohne Notar und Gericht
Über Grundſtückseigen gelten nicht.

Ein Vertrag, durch den ſich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundſtücke zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. D. B. G.-B. § 313.

510.

Wollt ihr das Haus zu eigen übertragen,
Müßt ihrs zu gleicher Zeit dem Richter
ſagen.

Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers, die Auflassung, muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden. D. B. G.-B. § 925.

511.

Willst Du ein Grundstück kaufen,
Mußt Du zum Richter laufen.

512.

Erst wenn's im Grundbuch eingetragen,
Kannst Du zum Gut „mein Eigen" sagen.

D. B. G.-B. §§ 873. 925.

513.

Aufgelassen nur bedingt
Niemals Eigentum Dir bringt.

Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt ist, ist unwirksam.
D. B. G.-B. § 925, Abs. 2.

514.

Was Du siehst in Grundbuchs Spalten,
Dran kannst Du getrost Dich halten.

Das Grundbuch genießt öffentlichen Glauben. Was drin steht, gilt dem Gutgläubigen gegenüber für richtig.

515.

Als Lasten muß das Grundstück dulden:
Hypothek-, Grund und Rentenschulden,
Muß Erbbaurecht und Vorkauf leiden,
Reallast, Nießbrauch, Dienstbarkeiten.

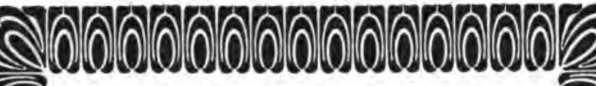
516.

Wenn die Forderung nicht zum Leben
kommt,
Hypothek dem Grundbesitzer frommt.

517.

Wird die Hypothek von der Forderung
frei,
Eilt der Grundbesitzer zum Eintritt
herbei.

Ist die Forderung, für die eine Hypotheck bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt, so steht die Hypothek dem Eigentümer zu. Erlischt die Forderung, so erwirbt der Eigentümer die Hypothek. Dieser Erwerb des Eigentümers tritt von Gesetzes wegen sofort ein, ohne daß es einer Eintragung bedarf. D. B. G.-B. § 1163.



VII. Allgemeines.

518.

Mußt nicht gleich beim Richter klagen,
Sondern erst den Schuldner fragen.

Wer klagt, ohne den Schuldner in Verzug gesetzt zu haben, muß die Prozeßkosten tragen, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt. C.-P.-O. § 93.

519.

Laß Dich mit armer Partei nicht ein:
Die Hälfte der Kosten sind immer Dein.

520.

Was Du nicht kannst durch Zeugen lehren,
Das kann der Schuldner ab Dir schwören.

521.

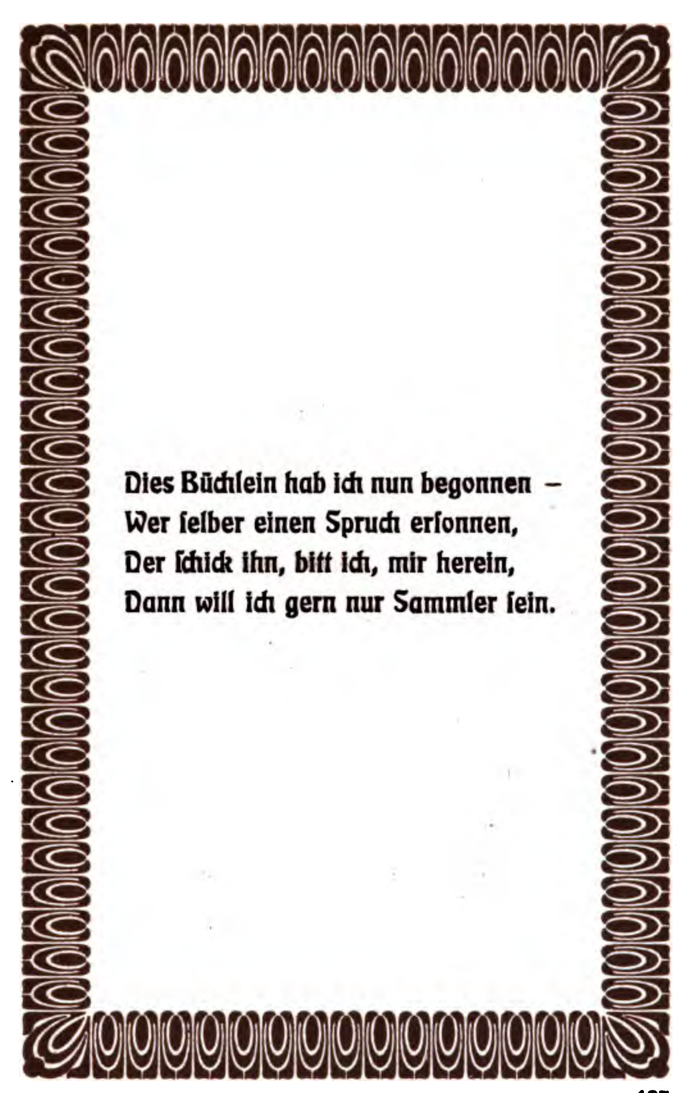
Beweis' oder zahl,
Kein' andere Wahl.

522.

Wer Arzt und Anwalt fragt zu spät,
Oft lang in ihrer Rechnung steht.



Magst Du den Sinn erst recht begreifen,
Wirst Du den Spruch noch besser schleifen.
Wenn dies dann der und jener tut,
So wird er bald gemeines Gut.



Dies Büchlein hab ich nun begonnen –
Wer selber einen Spruch ersonnen,
Der schick ihn, bitt ich, mir herein,
Dann will ich gern nur Sammler sein.



Inhaltsverzeichnis.

I. Personenrecht.

Rechtsfähigkeit 1.
Volljährigkeit 2. 6.
Volljährigkeitserklärung 3—5.
Geschäftsfähigkeit 7—20.
Entmündigung 9—11. 202.
Wohnsitz 21—25.
Namensrecht 26.
Todeserklärung 27—30.
Verein 31—33.
Stiftung 34—35.

II. Familienrecht.

Verlöbnis 36—38.
Eingehung der Ehe 39—56.
Anfechtung der Ehe 57—61.
Wiederverheiratung bei Todeserklärung 60. 61.
Wirkung der Ehe
im allgemeinen, auf die Person 62—76. 98. 107.
auf das Vermögen, eheliches Güterrecht
Schuldenhaftung 77. 78. 80. 83. 96. 97.
Verwaltung und Nutznießung 81—88. 99—103. 104.
Vorbehaltsgut 79. 86. 87. 90. 91—94. 95.
Beendigung der Verwaltung und Nutznießung 108—111.

Scheidung der Ehe 112—121.
Verwandtschaft 122.
„ eheliche 124—126.
„ uneheliche 122. 123—125.
Unterhaltspflicht 127—142.
„ der Eltern gegen die Kinder 137.
„ der Kinder gegen die Eltern 139.
„ der Ehegatten 141.
Rechtliche Stellung ehelicher Kinder 143—186.
Rechtliche Stellung unehelicher Kinder 187—197.
Elterliche Gewalt 149—169. 224.
Elterlicher Nießbrauch und Verwaltung 170—185.
Legitimation unehelicher Kinder 197.
Adoption 198—200.

III. Vormundschaftsrecht.

Anordnung der Vormundschaft 201—206.
Verpflichtung zur Übernahme 203. 207—211.
Gegenvormund 212.
Gemeindewaisenrat 213.
Vormundschaftsgericht 214.
Familienrat 215.
Pflichten des Vormunds 216—220.
Beendigung der Vormundschaft 221—223.
Pflegschaft 226—229.

IV. Erbrecht.

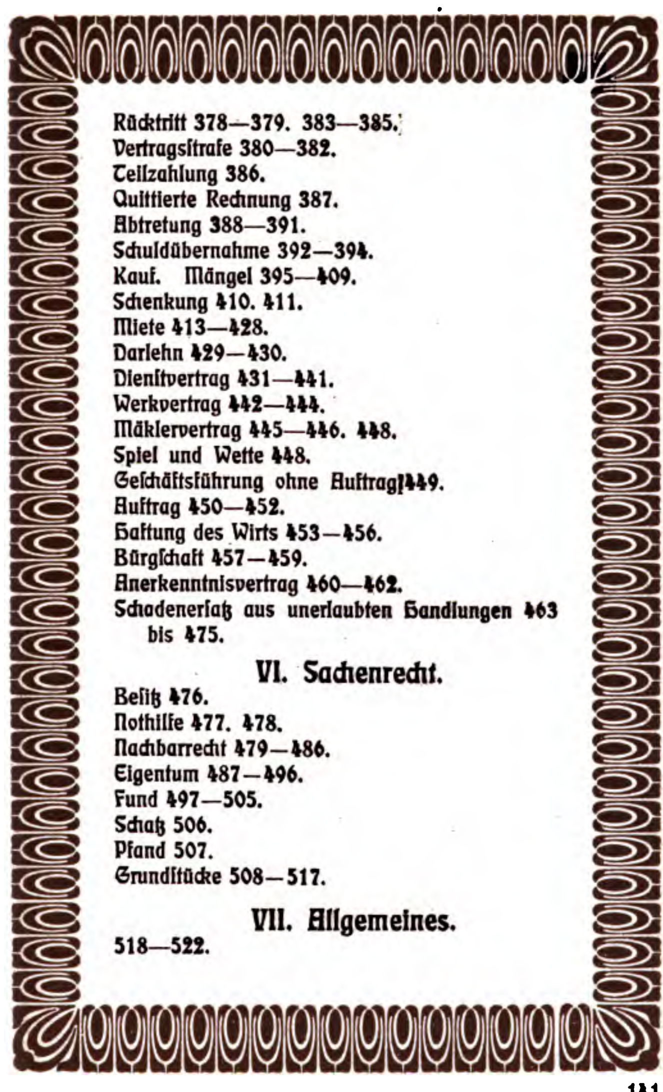
Anfall der Erbschaft 230.
Erbschaft des Fiskus 231.
Fürsorge für den ungeborenen Erben 233.
Erbrecht der Verwandten 234—236.
„ des Ehegatten 234—237.



Testierfähigkeit 238.
Testamentsformen 240—246.
Widerruf 248.
Pflicht des Besitzers eines Testaments 249.
Erbunwürdigkeit 250.
Pflichtteil 251—255.
Enterbung 256—257.
Nacherbe 258—261.
Vermächtnis 261. 262.
Auflage 263. 264.
Erbanspruch 265.
Erbschein 266.
Erbantritt 267—269.
Haftung für Erbschaftsschulden 272. 275—278.
Fürsorge des Nachlaßgerichts 270.
Der Dreißigste 274.

V. Rechtsgeschäfte.

Willenserklärungen 279—287. 297—300. 311. 312.
Abschluß von Verträgen 288—321.
Formvorschriften 289—296.
Bedingungen 313. 314.
Vertretung 315—321.
Vollmacht 321—323.
Zeitbestimmungen 324—331.
Verjährung 332—348.
Ausübung der Rechte. Selbsthilfe 348—358.
Sicherheitsleistung 359. 362.
Zinsen 363—365.
Erfüllungsart und Ort 366—371.
Haftung für Stellvertreter 372—373.
Verzug 374—376.



Rücktritt 378—379. 383—385.
Vertragsstrafe 380—382.
Teilzahlung 386.
Quittierte Rechnung 387.
Abtretung 388—391.
Schuldübernahme 392—394.
Kauf. Mängel 395—409.
Schenkung 410. 411.
Miete 413—428.
Darlehn 429—430.
Dienstvertrag 431—441.
Werkvertrag 442—444.
Mäklervertrag 445—446. 448.
Spiel und Wette 448.
Geschäftsführung ohne Auftrag 449.
Auftrag 450—452.
Haftung des Wirts 453—456.
Bürgschaft 457—459.
Anerkenntnisvertrag 460—462.
Schadenersatz aus unerlaubten Handlungen 463 bis 475.

VI. Sachenrecht.

Besitz 476.
Nothilfe 477. 478.
Nachbarrecht 479—486.
Eigentum 487—496.
Fund 497—505.
Schatz 506.
Pfand 507.
Grundstücke 508—517.

VII. Allgemeines.

518—522.

Lehmann, Karl, Das Langobardische Lehnrecht. (Handschriften, Textentwickelung, ältester Text und Vulgattext, nebst den capitula extraordinaria). 220 S. Mk. 8.—

Das Buch giebt zunächst eine Besprechung der Handschriften des libri feudorum, von denen der Verfasser nicht weniger als 139 registriert und beschreibt. Es folgt dann eine Abhandlung über die Textgestaltung.

Leonhard, Prof. Dr. Franz, Die Aufrechnung. 215 S. Mk. 4.50

Inhalt: I. Teil. Geschichtliche Entwickelung. 1. Abschnitt: Die Zeit des Legisaktionen-Prozesses. 2. Abschnitt: Von der Einführung der Formulae bis zu Justinian. II. Teil. Die Aufrechnung als Rechtsgeschäft. 1. Abschnitt: Der Vollzug der Aufrechnung. 2. Abschnitt: Die Bedeutung der rechtsgeschäftlichen Natur.

Leonhard, Prof. Dr. Franz, Die Haftung des Verkäufers für sein Verschulden beim Vertragsschlusse. 95 S. Mk. 1.80

Die Schrift behandelt für das römische Kaufrecht die Frage, ob der Verkäufer dem Käufer schon vor und bei dem Vertragsschlusse zur Sorgfalt verpflichtet ist und Schadenersatz zu leisten hat, wenn der Käufer durch den zustande gekommenen Vertrag geschädigt ist.

Leonhard, Prof. Dr. Franz, Die Vertretung beim Fahrniserwerb.
116 S. Mk. 2.50. Gebunden Mk. 3.—

Das Buch behandelt die Voraussetzungen der Vertretung beim Eigentumserwerbe an Fahrnis, insbesondere bei der Uebertragung an Vertreter.

Waitz, Georg, Gesammelte Abhandlungen. Band I, Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Herausgegeben von K. Zeumer. 601 S. Mk. 12.—

Druck von Fr. Richter in Leipzig.



